

ALBANIEN

Verordnung Nr. 750 vom 14.7.2010 über die Verabschiedung der pflanzengesundheitlichen Bestimmungen für die Quarantänekontrolle

(VENDIM Nr.750, datë 14.7.2010 PËR MIRATIMIN E RREGULLAVE TË INSPEKTIMIT KARANTINOR FITOSANITAR)

Quelle: Amtsblatt Albaniens Nr. 139 vom 18. Oktober 2010

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Albanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 31.01.2018)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Verordnung

Nr. 750 vom 14.07.2010

ÜBER DIE VERABSCHIEDUNG DER PFLANZENGESUNDHEITLICHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE QUARANTÄNEKONTROLLE

Gemäß Artikel 100 der Verfassung und Artikel 20 des Gesetzes Nr. 9362 vom 24.3.2005 "Über den Pflanzenschutzdienst", ... hat der Ministerrat folgendes

BESCHLOSSEN:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Diese Verordnung betrifft die Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung von Quarantäneschadorganismen in die bzw. in der Republik Albanien, um einen besseren Schutz von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse zu gewährleisten.
2. Vorstehende Verordnung bietet technische und gesetzliche Bestimmungen für die Arbeit der Inspektoren gemäß Gesetz Nr. 9362 vom 24.3.2005 „Über den Pflanzenschutzdienst“ in der zuletzt geänderten Fassung.

II. DEFINITIONEN

Im Sinne vorstehender Verordnung haben die nachstehenden Termini folgende Bedeutung:

1. "Sendung", eine Menge von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und/oder sonstigen Gegenständen gemäß vorstehender Verordnung, die von einem Land in ein anderes verbracht wird und mit einem einzigen Pflanzengesundheitszeugnis versehen ist (eine Sendung kann aus einer oder mehreren Partien bestehen).
2. "Zolleinlassstelle", Flughafen, Seehafen oder Grenzeinlassstelle, die amtlich für den Einlass von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen gemäß vorstehender Verordnung zugelassen ist.
3. "Test", amtliche Untersuchung, nicht visuell, um Schadorganismen zu bestimmen oder deren Vorkommen in einer Sendung festzustellen.
4. "Reexport" (Wiederausfuhr), eine Sendung, die in ein Land eingeführt und dann ausgeführt wird, ohne dass die Möglichkeit eines Befalls oder einer Kontamination bestand, auch wenn die Sendung gelagert, aufgeteilt, mit anderen Sendungen kombiniert oder die Verpackung geändert wurde.

5. "Behandlung", ein amtlich genehmigtes Verfahren zur Vernichtung, Entfernung oder Unfruchtbarmachung von Schadorganismen.
6. "Ursprungsland", für Pflanzen, das Land, in dem die Pflanzen angezogen wurden; für Pflanzenerzeugnisse, das Land, in dem die Pflanzen angebaut wurden, von dem die Pflanzenerzeugnisse gewonnen wurden; für sonstige Gegenstände, das Land, in dem die Gegenstände Schadorganismen erstmals ausgesetzt und von ihnen befallen oder mit ihnen kontaminiert werden können.
7. "befallsfreies Gebiet" ein Gebiet, das durch den Minister im Bereich Landwirtschaft festgelegt wird und in dem die Befallsfreiheit in bezug auf einen oder mehrere maßgebliche Quarantäneschadorganismen für eine bestimmte Kultur herzustellen oder sicherzustellen ist.

III. QUARANTÄNEKONTROLLE

1. Die Einfuhr und Ausbreitung in die Republik Albanien sind verboten für:
 - a) Schadorganismen, die in Anhang I der vorstehenden Verordnung genannt sind;
 - b) Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die in Anhang II der vorstehenden Verordnung genannt sind, wenn sie von den in diesem Anhang genannten Schadorganismen befallen sind;
2. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die in Anhang III der vorstehenden Verordnung genannt sind, dürfen nicht in die Republik Albanien eingeführt werden, wenn sie aus den in diesem Anhang genannten Ländern stammen.
3. Der Ministerrat darf die Einschleppung und Ausbreitung folgender Schadorganismen in das bzw. innerhalb des Gebietes der Republik Albanien verbieten:
 - a) Schadorganismen, die nicht in den Anhängen I oder II der vorstehenden Verordnung genannt sind;
 - b) Schadorganismen, die im Anhang II der vorstehenden Verordnung genannt sind und an Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen festgestellt werden, die nicht in diesem Anhang genannt sind.
4. Die Einfuhr und das Verbringen von Schadorganismen der Anhänge I und II sowie von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen des Anhangs III für wissenschaftliche Zwecke, Züchtungsversuche und Resistenzzüchtung ist mit einer Sondergenehmigung des Ministers für Landwirtschaft möglich...
5. Die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen, die in Anhang IV vorstehender Verordnung Kapitel 1 genannt sind, in die Republik Albanien ist nur gestattet, wenn sie einer pflanzengesundheitlichen Untersuchung unterzogen und die Anforderungen gemäß diesem Kapitel eingehalten werden.
6. Kleine Mengen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, die voraussichtlich vom Besitzer oder Transporteur selbst für den persönlichen Bedarf und nicht für industrielle oder gewerbliche Zwecke verwendet werden, unterliegen der pflanzengesundheitlichen Kontrolle, wenn der Inspektor dies für angemessen hält. Sie werden nicht zugelassen, wenn sie im Anhang III genannt sind und die Einfuhr verboten oder beschränkt ist, wenn sie mit den in den Anhängen I, II und III vorstehender Verordnung genannten Schadorganismen befallen oder kontaminiert sind.
7. Die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen, die in Anhang V Teil B dieser Verordnung oder nicht in Anhang V Teil B genannt sind, aber mit einem

Pflanzengesundheitszeugnis versehen sind, ist nur gestattet, wenn sie sowie ihr Verpackungsmaterial und ihre Beförderungsmittel insgesamt oder durch Entnahme repräsentativer Proben mit folgendem Ergebnis untersucht wurden:

- a) Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände, die in Anhang V Teil B genannt sind, sind nicht von den in Anhang I genannten Schadorganismen befallen;
- b) Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse, die in Anhang II genannt sind, sind nicht von den in diesem Anhang genannten Schadorganismen befallen;
- c) Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände, die in Anhang IV Kapitel 1 genannt sind, entsprechen den in diesem Anhang vorgeschriebenen besonderen Anforderungen.

Befindet ein Inspektor, dass von einer Partie Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstiger Gegenstände, die in Anhang V Teil B genannt sind, eine repräsentative Probe zu nehmen ist und diese einem Labortest zu unterziehen ist, ist die Probe an ein Pflanzenschutzlabor zu senden. Die Kosten für den Test trägt der Besitzer der Sendung.

8. Werden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände, die in Anhang V Teil B genannt sind, eingeführt, müssen sie von einem Pflanzengesundheitszeugnis der Pflanzenschutzbehörde des Ursprungslandes begleitet sein:

- a) Für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände, für die keine besonderen Anforderungen im Sinne des Anhangs IV Kapitel 1 gelten, ist von der Pflanzenschutzbehörde des Ursprungslandes ein Pflanzengesundheitszeugnis auszustellen, außer für:
 - i) Holz, das von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet ist, das von einer anderen Pflanzenschutzbehörde als der des Ursprungslands ausgestellt wurde, wenn das Holz gemäß den besonderen Anforderungen des Anhang IV Kapitel 1 in diesem Land bearbeitet (entrindet) wurde;
 - ii) andere besondere Fälle gemäß Anhang IV Kapitel 1, wenn die Sendung von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet ist, das von einem anderen Land als dem Ursprungsland ausgestellt wurde.
- b) Wird eine Sendung von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen in einem anderen als dem Ursprungsland aufgeteilt oder gelagert oder wird deren Verpackung gewechselt, muss sie von einem Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr, das von der amtlichen Stelle des Wiederausfuhrlandes ausgestellt wurde, und dem Pflanzengesundheitszeugnis, das von der amtlichen Stelle des Ursprungslandes ausgestellt wurde, begleitet sein.
- c) Das Pflanzengesundheitszeugnis oder das Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr enthält Angaben gemäß dem Muster des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommen und wurde von der amtlichen Stelle des Ursprungs-/Wiederausfuhrlandes ausgestellt. Das Zeugnis muss in mindestens einer der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft ausgestellt sein. Die botanischen Namen der Pflanzen sind in Latein anzugeben.
- d) Korrekturen oder Änderungen im nach hinein Pflanzengesundheitszeugnis ungültig. Das Original und die Kopie eines Pflanzengesundheitszeugnisses unterscheiden sich durch die Aufschrift „Original“ bzw. „Kopie“ (Duplikat).
- e) Ein Pflanzengesundheitszeugnis oder ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr

dürfen höchstens 14 (vierzehn) Tage vor der pflanzengesundheitlichen Untersuchung für die Ausfuhr von der Pflanzenschutzbehörde des Ausfuhr- oder Wiederausfuhrlandes auszustellen. Dieser Zeitraum verlängert sich, wenn Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände per Schiff von weit entfernten Orten kommen. Es dürfen jedoch höchstens 14 (vierzehn) Tage zwischen der Ausstellung eines Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes und dem Versand liegen.

9. Die Bestimmungen der Punkte 2 und 7 dieses Abschnitts gelten nicht für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände, die durch das Gebiet der Republik Albanien durchgeführt werden, wenn in einer pflanzengesundheitlichen Kontrolle festgestellt wurde, dass deren Verpackung unter Bedingungen erfolgte, die die Verschleppung von Quarantäneschadorganismen ausschließen.

10. Der Minister kann in bilateralen Vereinbarungen festlegen, dass pflanzengesundheitliche Untersuchungen gemäß Punkt 7 im Ausfuhrland in Absprache mit den dortigen Pflanzenschutzbehörden erfolgen.

11. Sind Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände für ein befallsfreies Gebiet bestimmt, sind die Bestimmungen des Punktes 7 gemäß den geltenden besonderen Anforderungen für dieses Gebiet umzusetzen.

12. Einführer von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen gemäß vorstehender Verordnung müssen gemäß Abschnitt V dieser Verordnung registriert sein.

13. Einführer von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen müssen gegebenenfalls 48 (achtundvierzig) Stunden vor Ankunft einer Sendung an der Grenzeinlassstelle das regionale Direktorat für Landwirtschaft, Ernährung und Verbraucherschutz, das für die Einlassstelle zuständig ist, über das Ursprungsland, den Einfuhrzweck, den Bestimmungsort und andere ggf. angeforderte Spezifikationen der zu erwartenden Sendung informieren.

14. Wird bei der pflanzengesundheitlichen Untersuchung festgestellt, dass die Bestimmungen gemäß Punkt 7 dieses Abschnitts nicht eingehalten werden, sind ggf. folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- a) pflanzengesundheitliche Behandlung zur Entwesung einer Sendung;
- b) Entfernung der befallenen oder kontaminierten Fracht und die vollständige Vernichtung des Schadorganismus und Verhinderung dessen möglicher Ausbreitung im Land;
- c) Verhängung der Quarantäne bis das Ergebnis der amtlichen Tests vorliegt;
- d) Beförderung unter Aufsicht von Inspektoren bis zur industriellen Verwertung, die die vollständige Vernichtung des Schadorganismus und Verhinderung dessen möglicher Ausbreitung im Land sicherstellt;
- d) Zurückweisen der Sendung;
- e) Vernichtung der Sendung mit Methoden, die die vollständige Vernichtung des Schadorganismus und Verhinderung dessen möglicher Ausbreitung im Land sicherstellen;

15. Die Kosten für die in Artikel 14 dieses Abschnitts genannten Maßnahmen trägt der Besitzer der Sendung.

16. Verzichtet der Importeur auf Maßnahmen gemäß Punkt 14 dieses Abschnitts, versieht der Inspektor das Zeugnis mit dem Stempel des Pflanzenschutzdienstes und einem Stempel mit der roten

Inschrift "certificate canceled" sowie seinem Namen und dem Datum der Beanstandung.

17. Ist die pflanzengesundheitliche Untersuchung gemäß Punkt 7 abgeschlossen, füllt der Pflanzenschutzinspektor an der Grenzeinlassstelle einen Bericht gemäß dem Muster des Anhangs XI aus, der den Zollbehörden für das weitere Vorgehen vorzulegen ist.

18. Export...

20. Export...

21. ...

IV. PFLANZENGESUNDHEITLICHE MASSNAHMEN FÜR DIE VERBRINGUNG VON PFLANZEN UND PFLANZENERZEUGNISSEN, DIE IN ALBANIEN ERZEUGT WURDEN, UND SONSTIGEN GEGENSTÄNDEN GEMÄSS VORSTEHENDER VERORDNUNG

...

V. REGISTRIERUNG VON EINFÜHRERN, ERZEUGERN, SAMMELLAGERN UND GROSSHANDELSLAGERN

1. Natürliche und juristische Personen, die sich mit der Einfuhr, Erzeugung, Lagerung und dem gewerblichen Handel von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen gemäß vorstehender Verordnung befassen..., müssen bei den regionalen Behörden für Landwirtschaft, Ernährung und Verbraucherschutz...registriert sein.

2...

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1...

2...

3. Die Anhänge sind integraler Bestandteil vorstehender Entscheidung. Die Anhänge werden durch den auf Vorschlag des Ministers für Landwirtschaft durch den Ministerrat geändert.

4...

VII. AUSSERKRAFTTRETEN

Die Verordnung Nr. 72 vom 02.06.2003 des Ministerrats ... wird aufgehoben.

VIII. INKRAFTTRETEN

Vorstehende Verordnung tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

TEIL A

SCHADORGANISMEN, DEREN EINSCHLEPPUNG UND AUSBREITUNG VERBOTEN IST

KAPITEL 1

Schadorganismen, die im Gebiet von Albanien nicht vorkommen

(a) Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien

1. *Acleris* spp. (außereuropäische Arten)
2. *Amauromyza maculosa* (Malloch)
3. *Anomala orientalis* Waterhouse
4. *Anoplophora chinensis* (Thomson)
- 4.1. *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)
5. *Anoplophora malasiaca* (Forster)
6. *Arrhenodes minutus* Drury
7. *Bemisia tabaci* Genn. (außereuropäische Populationen) als Vektor folgender Viren wie:
 - (a) Bean golden mosaic virus
 - (b) Cowpea mild mottle virus
 - (c) Lettuce infectious yellows virus
 - (d) Pepper mild tigré virus
 - (e) Squash leaf curl virus
 - (f) Euphorbia mosaic virus
 - (g) Florida tomato virus
8. *Cicadellidae* (außereuropäische Arten), bekanntlich Vektor für Pierce's disease (verursacht durch *Xylella fastidiosa*), wie
 - a) *Carneocephala fulgida* Nottingham
 - b) *Draeculacephala minerva* Ball
 - c) *Graphocephala atropunctata* (Signoret)
9. *Choristoneura* spp. (außereuropäische Arten)
10. *Conotrachelus nenuphar* (Herbst)
- 10.0 *Diabrotica barberi* Smith & Lawrence
- 10.1 *Diabrotica undecimpunctata howardi* Barber
- 10.2 *Diabrotica undecimpunctata undecimpunctata* Mannerheim
- 10.3 *Diabrotica virgifera* Le Conte
11. *Globodera pallida* (Stone) Behrens
- 11.1 *Globodera rostochiensis* (Wollenweber) Behrens
12. *Heliothis zea* (Boddie)
- 12.1 *Hirschmanniella* spp., außer *Hirschmanniella gracilis* (de Man) Luc & Goodey
13. *Liriomyza sativae* Blanchard
14. *Longidorus diadecturus* Eveleigh and Allen
15. *Meloidogyne chitwoodi* Golden et al. (alle Populationen)
- 15.1. *Meloidogyne fallax* Karssen
16. *Monochamus* spp. (außereuropäische Arten)
17. *Myndus crudus* Van Duzee
18. *Nacobbus aberrans* (Thorne) Thorne et Allen
- 18.1. *Naupactus leucoloma* Boheman

19. *Opogona sacchari* (Bojer)
20. *Popillia japonica* Newman
21. *Premnotypes* spp. (außereuropäische Arten)
22. *Pseudopityophthorus minutissimus* (Zimmermann)
23. *Pseudopityophthorus pruinosus* (Eichhoff)
24. *Rhizoecus hibisci* Kawai and Takagi
25. *Scaphoideus luteolus* (Van Duzee)
26. *Spodoptera eridania* (Cramer)
27. *Spodoptera frugiperda* (Smith)
28. *Spodoptera littoralis* (Boisduval)
29. *Spodoptera litura* (Fabricius)
30. *Thrips palmi* Karny
31. *Tephritidae* (außereuropäische Arten) wie:
 - (a) *Anastrepha fraterculus* (Wiedemann)
 - (b) *Anastrepha ludens* (Loew)
 - (c) *Anastrepha obliqua* Macquart
 - (d) *Anastrepha suspensa* (Loew)
 - (e) *Dacus ciliatus* Loew
 - (f) *Dacus cucurbitae* Coquillett
 - (g) *Dacus dorsalis* Hendel
 - (h) *Dacus tryoni* (Froggatt)
 - (i) *Dacus tsuneonis* Miyake
 - (j) *Dacus zonatus* Saund.
 - (k) *Epochra canadensis* (Loew)
 - (l) *Pardalaspis cyanescens* Bezzi
 - (m) *Pardalaspis quinaria* Bezzi
 - (n) *Pterandrus rosa* (Karsch)
 - (o) *Rhacochlaena japonica* Ito
 - (p) *Rhagoletis cingulata* (Loew)
 - (q) *Rhagoletis completa* Cresson
 - (r) *Rhagoletis fausta* (Östen-Sacken)
 - (s) *Rhagoletis indifferens* Curran
 - (t) *Rhagoletis mendax* Curran
 - (u) *Rhagoletis pomonella* Walsh
 - (v) *Rhagoletis ribicola* Doane
 - (w) *Rhagoletis suavis* (Loew)
32. *Xiphinema americanum* Cobb *sensu lato* (außereuropäische Populationen)
33. *Xiphinema californicum* Lamberti et Bleve-Zacheo

(b) Bakterien

1. *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* (Smith) Davis et al. (Spieckermann and Kotthoff) Davis et al.
2. *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith
3. *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi *et al.*
4. *Xylella fastidiosa* (Wells et Raju)

5. *Xylophilus ampelinus* (Panagopoulos) Willems *et al.*

(c) Pilze

1. *Ceratocystis fagacearum* (Bretz) Hunt
2. *Chrysomyxa arctostaphyli* Dietel
3. *Cronartium* spp. (außereuropäische Arten)
4. *Endocronartium* spp. (außereuropäische Arten)
5. *Guignardia laricina* (Saw.) Yamamoto et Ito
6. *Gymnosporangium* spp. (außereuropäische Arten)
7. *Inonotus weirii* (Murrill) Kotlaba et Pouzar
8. *Melampsora farlowii* (Arthur) Davis
9. *Melampsora medusae* Thümen
10. *Monilinia fructicola* (Winter) Honey
11. *Mycosphaerella larici-leptolepis* Ito et al.
12. *Mycosphaerella populorum* G.E. Thompson
13. *Phoma andina* Turkensteen
14. *Phyllosticta solitaria* Ell. et Ev.
15. *Septoria lycopersici* Speg. var. *malagutii* Ciccarone et Boerema
16. *Synchytrium endobioticum* (Schilbersky) Percival
17. *Thecaphora solani* Barrus
18. *Tilletia indica* Mitra
19. *Trechispora brinkmannii* (Bresad.) Rogers

(d) Viren und virusähnliche Krankheitserreger

1. Elm phloem necrosis mycoplasm
2. Viren und virusähnliche Krankheitserreger der Kartoffel wie:
 - (a) Andean potato latent virus
 - (b) Andean potato mottle virus
 - (c) Arracacha virus B, oca strain
 - (d) Potato black ringspot virus
 - (e) Potato spindle tuber viroid
 - (f) Potato virus T
 - (g) außereuropäische Isolate der Kartoffelviren A, M, S, V, X und Y (einschließlich Y^o, Yⁿ und Y^c), und Potato leafroll virus
3. Tobacco ringspot virus
4. Tomato ringspot virus
5. Viren und virusähnliche Krankheitserreger von *Cydonia* Mill., *Fragaria* L., *Malus* Mill., *Prunus* L., *Pyrus* L., *Ribes* L., *Rubus* L. und *Vitis* L. wie:
 - (a) Blueberry leaf mottle virus
 - (b) Cherry rasp leaf virus (amerikanische)
 - (c) Peach mosaic virus (amerikanische)
 - (d) Peach phony rickettsia
 - (e) Peach rosette mosaic virus
 - (f) Peach rosette mycoplasm
 - (g) Peach X-disease mycoplasm
 - (h) Peach yellows mycoplasm

- (i) Pear decline mycoplasm
 - (j) Plum line pattern virus (amerikanische)
 - (k) Raspberry leaf curl virus (amerikanische)
 - (l) Strawberry latent "C" virus
 - (m) Strawberry vein banding virus
 - (n) Strawberry witches' broom mycoplasm
 - (o) Viren und virusähnliche Organismen, außereuropäische Arten, von *Cydonia* Mill., *Fragaria* L., *Malus* Mill., *Prunus* L., *Pyrus* L., *Ribes* L., *Rubus* L. and *Vitis* L.
6. Durch *Bemisia tabaci* Genn. übertragene Viren, wie:
- (a) Bean golden mosaic virus
 - (b) Cowpea mild mottle virus
 - (c) Lettuce infectious yellows virus
 - (d) Pepper mild tigré virus
 - (e) Squash leaf curl virus
 - (f) Euphorbia mosaic virus
 - (g) Florida tomato virus

(e) Parasitäre Pflanzen

1. *Arceuthobium* spp. (außereuropäische Arten)

KAPITEL 2

Schadorganismen, die im Gebiet von Albanien vorkommen

(a) Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien

1. *Heliothis armigera* (Hübner)
2. *Liriomyza bryoniae* (Kaltenbach)
3. *Liriomyza huidobrensis* (Blanchard)
4. *Liriomyza trifolii* (Burgess)
5. *Frankliniella occidentalis* (Pergande)

(b) Bakterien

(c) Pilze

(d) Viren und virusähnliche Krankheitserreger

1. Apple proliferation mycoplasm
2. Apricot chlorotic leafroll mycoplasm

TEIL A

SCHADORGANISMEN, DEREN EINSCHLEPPUNG UND AUSBREITUNG IN DAS BZW. IM LAND
BEI BEFALL BESTIMMTER PFLANZEN ODER PFLANZENERZEUGNISSE VERBOTEN IST

KAPITEL 1

SCHADORGANISMEN, DIE IM GEBIET VON ALBANIEN NICHT
VORKOMMEN

(a) Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien

Art	Befallsgegenstand
1. <i>Aculops fuchsiae</i> Keifer	Pflanzen von <i>Fuchsia</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
2. <i>Aleurocanthus</i> spp.	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchte
3. <i>Anthonomus bisignifer</i> (Schenkling)	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
4. <i>Anthonomus signatus</i> (Say)	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
5. <i>Aonidiella citrina</i> Coquillet	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf., und ihren Hybriden, außer Samen und Früchte
6. <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie ^(*)	Samen von <i>Oryza</i> spp. Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
7. <i>Aschistonyx eppoi</i> Inouye	Pflanzen von <i>Juniperus</i> L., außer Samen und Früchte, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
8. <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner et Bühner) Nickle et al.	Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Cedrus</i> Trew, <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L., <i>Pseudotsuga</i> Carr. und <i>Tsuga</i> Carr., außer Samen und Früchte, sowie Holz von Nadelbäumen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
9. <i>Carposina niponensis</i> Walsingham	Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L. und <i>Pyrus</i> L., außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
10. <i>Cephalcia lariciphila</i> (Klug)	Pflanzen von <i>Larix</i> Mill., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
11. <i>Circulifer haematoceps</i>	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchte
12. <i>Circulifer tenellus</i>	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchte

Art	Befallsgegenstand
13. <i>Diaphorina citri</i> Kuway	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, und <i>Murraya</i> König außer Samen und Früchten
14. <i>Enarmonia packardi</i> (Zeller)	Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L. und <i>Pyrus</i> L., außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
15. <i>Enarmonia prunivora</i> Walsh	Pflanzen von <i>Crataegus</i> L., <i>Malus</i> Mill., <i>Photinia</i> Ldl., <i>Prunus</i> L. und <i>Rosa</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, und Früchte von <i>Malus</i> Mill. und <i>Prunus</i> L., mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
16. <i>Eotetranychus lewisi</i> McGregor	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchte
17. <i>Eutetranychus orientalis</i> Klein	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchte
18. <i>Grapholita inopinata</i> Heinrich	Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L. und <i>Pyrus</i> L., außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
19. <i>Hishimonus phycitis</i>	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchte
20. <i>Leucaspis japonica</i> Ckll.	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf., und ihren Hybriden, außer Samen und Früchte
21. <i>Listronotus bonariensis</i> (Kuschel)	Samen von Cruciferae , Gramineae und <i>Trifolium</i> spp., mit Ursprung in Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay
22. <i>Margarodes</i> , außereuropäische Arten, wie a) <i>Margarodes vitis</i> (Philippi) b) <i>Margarodes vredendalensis</i> de Klerk c) <i>Margarodes prieskaensis</i> Jakubski	Pflanzen von <i>Vitis</i> L., außer Früchte und Samen
23. <i>Numonia pyrivorella</i> (Matsumura)	Pflanzen von <i>Pyrus</i> L., außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
24. <i>Oligonychus perditus</i> Pritchard et Baker	Pflanzen von <i>Juniperus</i> L., außer Samen und Früchte, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
25. <i>Pissodes</i> spp. (außereuropäische Arten)	Pflanzen von Nadelbäumen (Coniferales), außer Samen und Früchte, Holz von Nadelbäumen (Coniferales) mit Rinde und lose Rinde von Nadelbäumen (Coniferales), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
26. <i>Radopholus citrophilus</i> Huettel Dickson et	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle,

Art	Befallsgegenstand
Kaplan	<i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchte, und Pflanzen von Araceae , Marantaceae , Musaceae , <i>Persea</i> spp., Strelitziaceae , bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat
27. <i>Radopholus similis</i> (Cobb) Thorne	Pflanzen von Araceae , Marantaceae , Musaceae , <i>Persea</i> spp., Strelitziaceae , bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat
28. <i>Saissetia nigra</i> (Nietm.)	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchte
29. <i>Scirtothrips aurantii</i> Faure	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen
30. <i>Scirtothrips dorsalis</i> Hood	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchte
31. <i>Scirtothrips citri</i> (Moultex)	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen
32. <i>Scolytidae</i> spp. (außereuropäische Arten)	Pflanzen von Nadelbäumen (Coniferales), von mehr als 3 m Höhe, außer Samen und Früchte, Holz von Nadelbäumen (Coniferales) mit Rinde und lose Rinde von Nadelbäumen (Coniferales), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
33. <i>Tachypterellus quadrigibbus</i> Say	Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L. und <i>Pyrus</i> L., außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
34. <i>Toxoptera citricida</i> Kirk.	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchte
35. <i>Trioza erytreae</i> Del Guercio	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, und <i>Clausena</i> Burm., außer Samen und Früchte
36. <i>Unaspis citri</i> Comstock	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchte

(b) Bakterien

Art	Befallsgegenstand
1. Citrus greening bacterium	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchte
2. Citrus variegated chlorosis	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchte

Art	Befallsgegenstand
3. <i>Clavibacter michiganensis</i> spp. <i>insidiosus</i> (McCulloch) Davis et al.	Samen von <i>Medicago sativa</i> L.
4. <i>Curtobacterium flaccumfaciens</i> pv. <i>flaccumfaciens</i> (Hedges) Collins et Jones	Samen von <i>Phaseolus vulgaris</i> L. und <i>Dolichos</i> Jacq.
5. <i>Erwinia stewartii</i> (Smith) Dye	Samen von <i>Zea mais</i> L.
6. <i>Erwinia chrysanthemi</i> pv. <i>dianthicola</i> (Hellmers) Dickey	Pflanzen von <i>Dianthus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
7. <i>Pseudomonas caryophylli</i> (Burkholder) Starr et Burkholder	Pflanzen von <i>Dianthus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
8. <i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>persicae</i> (Prunier et al.) Young et al.	Pflanzen von <i>Prunus persica</i> (L.) Batsch und <i>Prunus persica</i> var. <i>nectarina</i> (Ait.) Maxim, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
9. <i>Xanthomonas campestris</i> (alle für <i>Citrus</i> pathogenen Stämme)	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen
10. <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>oryzae</i> (Ishiyama) Dye und pv. <i>oryzicola</i> (Fang. et al.) Dye	Samen von <i>Oryza</i> spp., mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
11. <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>phaseoli</i> (Smith) Dye	Samen von <i>Phaseolus</i> L.
12. <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>pruni</i> (Smith) Dye	Pflanzen von <i>Prunus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
13. <i>Xylophilus ampelinus</i> (Panagopoulos) Willems et al.	Pflanzen von <i>Vitis</i> L., außer Früchte und Samen

(c) Pilze

Art	Befallsgegenstand
1. <i>Alternaria alternata</i> (Fr.) Keissler (außereuropäische pathogene Isolate)	Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
1.1 <i>Anisogramma anomala</i> (Peck) E. Müller	Pflanzen von <i>Corylus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika
2. <i>Apiosporina morbosa</i> (Schwein.) v. Arx	Pflanzen von <i>Prunus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
3. <i>Atropellis</i> spp.	Pflanzen von <i>Pinus</i> L., außer Samen und Früchte, lose Rinde und Holz von <i>Pinus</i> L.
4. <i>Ceratocystis coerulescens</i> (Münch) Bakshi	Pflanzen von <i>Acer saccharum</i> Marsh., außer Samen und Früchte, mit Ursprung in nordamerikanischen Ländern, Holz von <i>Acer saccharum</i> Marsh., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in nordamerikanischen Ländern
5. <i>Ceratocystis fimbriata</i> f. spp. <i>platani</i> Walter	Pflanzen von <i>Platanus</i> L., zum Anpflanzen

	bestimmt, außer Samen, und Holz von <i>Platanus</i> L., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung
6. <i>Ceratocystis virescens</i> (Davidson) Moreau	Pflanzen von <i>Acer saccharum</i> Marsh., außer Samen und Früchte, mit Ursprung in den USA und Kanada, Holz von <i>Acer saccharum</i> Marsh., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in den USA und Kanada
7. <i>Cercoseptoria pini-densiflorae</i> (Hori et Nambu) Deighton	Pflanzen von <i>Pinus</i> L., außer Früchte und Samen, und Holz von <i>Pinus</i> L.
8. <i>Cercospora angolensis</i> Carv. et Mendes	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen
9. <i>Ciborinia camelliae</i> Kohn	Pflanzen von <i>Camellia</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
10. <i>Colletotrichum acutatum</i> Simmonds	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
11. <i>Diaporthe vaccinii</i> Shaer	Pflanzen von <i>Vaccinium</i> spp., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
12. <i>Didymella ligulicola</i> (Baker, Dimock and Davis) v. Arx	Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
13. <i>Elsinoe</i> spp. Bitanc. et Jenk. Mendes	Pflanzen von <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und deren Hybriden, außer Samen und Früchte, sowie Pflanzen von <i>Citrus</i> L. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchte, ausgenommen Früchte von <i>Citrus reticulata</i> Blanco und <i>Citrus sinensis</i> (L.) Osbeck mit Ursprung in Südamerika
14. <i>Fusarium oxysporum</i> f. sp. <i>albedinis</i> (Kilian et Maire) Gordon	Pflanzen von <i>Phoenix</i> spp., außer Samen und Früchte
15. <i>Guignardia citricarpa</i> Kiely (alle für <i>Citrus</i> pathogenen Stämme)	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen
16. <i>Guignardia piricola</i> (Nosa) Yamamoto	Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L. und <i>Pyrus</i> L., außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
17. <i>Hypoxyton mammatum</i> (Wahl.) J. Miller	Pflanzen von <i>Populus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
18. <i>Phialophora cinerescens</i> (Wollenweber) van Beyma	Pflanzen von <i>Dianthus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
19. <i>Phoma tracheiphila</i> (Petri) Kanchaveli et Gikashvili	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen
20. <i>Phytophthora fragariae</i> Hickman var. <i>fragariae</i>	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
21. <i>Puccinia pittieriana</i> Hennings	Pflanzen von Solanaceae , außer Samen und Früchte

22. <i>Scirrhia acicola</i> (Dearn.) Siggers	Pflanzen von <i>Pinus</i> L., außer Samen und Früchte
23. <i>Venturia nashicola</i> Tanaka et Yamamoto	Pflanzen von <i>Pyrus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

(d) Viren und virusähnliche Krankheitserreger

Art	Befallsgegenstand
1. Arabis mosaic virus	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L. und <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
2. Beet curly top virus (außereuropäische Isolate)	Pflanzen von <i>Beta vulgaris</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
3. Beet leaf curl virus	Pflanzen von <i>Beta vulgaris</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
4. Black raspberry latent virus	Pflanzen von <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt
5. Brand und brandähnliche Erreger	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchte
6. Cadang-Cadang viroid	Pflanzen von Palmae , zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
7. Cherry leafroll virus(*)	Pflanzen von <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt
8. Citrus mosaic virus	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchte
9. Chrysanthemum stunt viroid	Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
10. Citrus tristeza virus (außereuropäische Isolate)	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchte
11. Citrus vein enation woody gall	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchte
12. Grapevine flavescence dorée MLO	Pflanzen von <i>Vitis</i> L., außer Samen und Früchte
13. Leprosis	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchte

Art	Befallsgegenstand
14. Little cherry pathogen (außereuropäische Isolate)	Pflanzen von <i>Prunus cerasus</i> L., <i>Prunus avium</i> L., <i>Prunus incisa</i> Thunb., <i>Prunus sargentii</i> Rehd., <i>Prunus serrula</i> Franch., <i>Prunus serrulata</i> Lindl., <i>Prunus speciosa</i> (Koidz.) Ingram, <i>Prunus subhirtella</i> Miq., <i>Prunus yedoensis</i> Matsum. sowie ihren Hybriden und Zuchtsorten, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
15. Naturally spreading psorosis	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchte
16. Palm lethal yellowing mycoplasm	Pflanzen von Palmae , zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
17. Prunus necrotic ringspot virus	Pflanzen von <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt
18. Raspberry ringspot virus	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L. und <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
19. Satsuma dwarf virus	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchte
20. <i>Spiroplasma citri</i> Saglio et al.	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchte
21. Strawberry crinkle virus	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
22. Strawberry latent ringspot virus	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L. und <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
23. Strawberry mild yellow edge virus	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
24. Tatter leaf virus	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchte
25. Tomato black ring virus	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L. und <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
26. Tomato spotted wilt virus	Pflanzen von <i>Apium graveolens</i> L., <i>Capsicum annuum</i> L., <i>Cucumis melo</i> L., <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., alle Sorten neuguineischer Hybriden von <i>Impatiens</i> , <i>Lactuca sativa</i> L., <i>Solanum lycopersicum</i> L., <i>Nicotiana tabacum</i> L., sofern sie offenkundig zur Abgabe an gewerbliche Tabakpflanzer bestimmt sind, <i>Solanum melongena</i> L. und <i>Solanum tuberosum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen

Art	Befallsgegenstand
27. Tomato yellow leaf curl virus	Pflanzen von <i>Solanum lycopersicum</i> L. , zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
28. Witches' broom (MLO)	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchte

KAPITEL 2
SCHADORGANISMEN, DIE IM GEBIET VON ALBANIEN VORKOMMEN

(a) Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien

Art	Befallsgegenstand
1. <i>Anthonomus grandis</i> (Boh.)	Samen und Früchte (Samenkapseln) von <i>Gossypium</i> spp. und Samenbaumwolle
2. <i>Cephalcia lariciphila</i> (Klug)	Pflanzen von <i>Larix</i> Mill., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
3. <i>Daktulosphaira vitifoliae</i> (Fitch)	Pflanzen von <i>Vitis</i> L., außer Samen und Früchte
4. <i>Dendroctonus micans</i> Kugelán	Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L. and <i>Pseudotsuga</i> Carr., mehr als 3 m hoch, außer Samen und Früchte; Holz von Laubbäumen (Coniferales) mit Rinde, lose Rinde von Nadelbäumen
5. <i>Ditylenchus destructor</i> Thorne	Blumenzwiebeln und Kormi von <i>Crocus</i> L., Zwergformen und ihren Hybriden der Gattung <i>Gladiolus</i> Tourn. ex L., wie <i>Gladiolus callianthus</i> Marais, <i>Gladiolus colvillei</i> Sweet, <i>Gladiolus nanus</i> hort., <i>Gladiolus ramosus</i> hort., <i>Gladiolus tubergenii</i> hort., <i>Hyacinthus</i> L., <i>Iris</i> L., <i>Tigridia</i> Juss, <i>Tulipa</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, und Kartoffelknollen (<i>Solanum tuberosum</i> L.), zum Anpflanzen bestimmt
6. <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev	Samen und Zwiebeln von <i>Allium ascalonicum</i> L., <i>Allium cepa</i> L. und <i>Allium schoenoprasum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, und Pflanzen von <i>Allium porrum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, Zwiebeln und Kormi von <i>Camassia</i> Lindl., <i>Chionodoxa</i> Boiss., <i>Crocus flavus</i> Weston "Golden Yellow", <i>Galanthus</i> L. <i>Galtonia candicans</i> (Baker) Decne, <i>Hyacinthus</i> L., <i>Ismene</i> Herbert, <i>Muscari</i> Miller, <i>Narcissus</i> L., <i>Ornithogalum</i> L., <i>Puschkinia</i> Adams, <i>Scilla</i> L., <i>Tulipa</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, und Samen von <i>Medicago sativa</i> L.
7. <i>Gilpinia hercyniae</i> (Hartig)	Pflanzen von <i>Picea</i> A. Dietr., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
8. <i>Gonipterus scutellatus</i> Gyll	Pflanzen von <i>Eucalyptus</i> L'Hérit., außer Samen und Früchte
9. (a) <i>Ips amitinus</i> Eichhof	Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr. und <i>Pinus</i> L., von mehr als 3 m Höhe, außer Früchte und Samen, Holz von Nadelbäumen (Coniferales) mit Rinde, lose Rinde von Nadelbäumen
(b) <i>Ips cembrae</i> Heer	
(c) <i>Ips duplicatus</i> Sahlberg	

(d) <i>Ips sexdentatus</i> Börner	Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr. und <i>Pinus</i> L., von mehr als 3 m Höhe, außer Früchte und Samen, Holz von Nadelbäumen (Coniferales) mit Rinde, lose Rinde von Nadelbäumen
(e) <i>Ips typographus</i> Heer	Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L. und <i>Pseudotsuga</i> Carr., von mehr als 3 m Höhe, außer Früchte und Samen, Holz von Nadelbäumen (Coniferales) mit Rinde, lose Rinde von Nadelbäumen
10. <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard)	Schnittblumen, Blattgemüse von <i>Apium graveolens</i> L. und Pflanzen von krautigen Arten, zum Anpflanzen bestimmt, außer Zwiebeln, Kormi, Pflanzen der Familie Gramineae , Rhizomen, Samen.
11. <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess).	Schnittblumen, Blattgemüse von <i>Apium graveolens</i> L. und Pflanzen von krautigen Arten, zum Anpflanzen bestimmt, außer Zwiebeln, Kormi, Pflanzen der Familie Gramineae , Rhizomen, Samen.
12. <i>Sternochetus mangiferae</i> Fabricius	Samen von <i>Mangifera</i> spp. mit Ursprung in Drittländern
13. <i>Thaumetopoea pityocampa</i> (Den. and Schiff.)	Pflanzen von <i>Pinus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Früchte und Samen

(b) Bakterien

Art	Befallsgegenstand
1. <i>Clavibacter michiganensis</i> spp. <i>michiganensis</i> (Smith) Davis et al.	Pflanzen von <i>Solanum lycopersicum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt
2. <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al.	Pflanzen von <i>Amelanchier</i> Med., <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Cotoneaster</i> Ehrh., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Mespilus</i> L., <i>Photinia davidiana</i> (Dcne.) Cardot, <i>Pyracantha</i> Roem., <i>Pyrus</i> L. und <i>Sorbus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
3. <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>vesicatoria</i> (Doidge) Dye	Pflanzen von <i>Solanum lycopersicum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
4. <i>Xanthomonas fragariae</i> Kennedy et King	Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen

(c) Pilze

Art	Befallsgegenstand
1. <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr.	Pflanzen von <i>Castanea</i> Mill. und <i>Quercus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
2. <i>Glomerella gossypii</i> Edgerton	Samen und Früchte (Samenkapseln von <i>Gossypium</i> spp.)
3. <i>Gremmeniella abietina</i> (Lag.) Morelet	Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L. und <i>Pseudotsuga</i> Carr., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
4. <i>Hypoxyton mammatum</i> (Wahl.)	Pflanzen von <i>Populus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer

J. Miller	Samen
5. <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. and de Toni	Samen von <i>Helianthus annuus</i> L.
6. <i>Scirrhia pini</i> Funk and Parker	Pflanzen von <i>Pinus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
7. <i>Verticillium albo-atrum</i> Reinke and Berthold	Pflanzen von <i>Humulus lupulus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
8. <i>Verticillium dahliae</i> Klebahn	Pflanzen von <i>Humulus lupulus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen

(d) Viren und virusähnliche Krankheitserreger

Art	Befallsgegenstand
4. Citrus tristeza virus (europäische Isolate)	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchte
7. Plum pox virus	Pflanzen von <i>Prunus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
8. Potato stolbur mycoplasm	Pflanzen von Solanaceae, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen

TEIL A

PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE UND ANDERE GEGENSTÄNDE, DEREN VERBRINGEN IN
DAS GEBIET VON ALBANIEN VERBOTEN IST

Bezeichnung	Ursprungsland
1. Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Cedrus</i> Trew, <i>Chamaecyparis</i> Spach, <i>Juniperus</i> L., <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L., <i>Pseudotsuga</i> Carr. und <i>Tsuga</i> Carr., außer Samen und Früchte	Außereuropäische Länder
2. Pflanzen von <i>Castanea</i> Mill. und <i>Quercus</i> L., mit Blättern, außer Samen und Früchte	Außereuropäische Länder
3. Pflanzen von <i>Populus</i> L., mit Blättern, außer Samen und Früchte	Länder Nordamerikas
4. gestrichen	
5. Lose Rinde von <i>Castanea</i> Mill.	Drittländer der EU
6. Lose Rinde von <i>Quercus</i> L., außer <i>Quercus suber</i> L.	Länder Nordamerikas
7. Lose Rinde von <i>Acer saccharum</i> Marsh.	Länder Nordamerikas
8. Lose Rinde von <i>Populus</i> L.	Länder des amerikanischen Kontinents
9. Pflanzen von <i>Chaenomeles</i> Ldl., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Crataegus</i> L., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyrus</i> L., und <i>Rosa</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Pflanzen in Vegetationsruhe ohne Blätter, Blüten und Früchte	Außereuropäische Länder
9.1. Pflanzen von <i>Photinia</i> Ldl., zum Anpflanzen bestimmt, außer Pflanzen in Vegetationsruhe, ohne Blätter, Blüten und Früchte	USA, China, Japan, Republik Korea und Demokratische Volksrepublik Korea
10. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., Pflanzkartoffeln	Drittländer der EU, ausgenommen die Schweiz
11. Pflanzen von ausläufer- oder knollenbildenden Arten der Gattung <i>Solanum</i> L. und ihren Hybriden, zum Anpflanzen bestimmt, außer den in Anhang III Teil A Nummer 10 genannten Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L.	Drittländer der EU
12. Knollen von Arten von <i>Solanum</i> L. und ihren Hybriden, außer den in den Nummern 10 und 11 genannten Knollen	Unbeschadet der besonderen Anforderungen, die für die Kartoffelknollen im Anhang IV Teil A Kapitel I gelten, Drittländer der EU mit Ausnahme von Algerien, Ägypten, Israel, Libyen, Marokko, Syrien, der Schweiz, Tunesien und der Türkei sowie der Drittländer der EU, die entweder als

Bezeichnung	Ursprungsland
	frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al. anerkannt worden sind oder in denen die Bestimmungen eingehalten worden sind, die als den gemeinschaftlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al. gleichwertig anerkannt worden sind
13. Pflanzen von Solanaceae , zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und den unter Anhang III Teil A Nummern 10, 11 oder 12 fallenden Erzeugnissen	Drittländer der EU, ausgenommen europäische Länder und Länder des Mittelmeerraums
14. Erde und Kultursubstrat als solches, das ganz oder teilweise aus Erde oder festen organischen Stoffen wie Teilen von Pflanzen, Humus, einschließlich Torf oder Rinden, aber nicht nur aus Torf besteht	Türkei, Weißrussland, Moldau, Russland (Russische Föderation), Ukraine und Drittländer der EU außerhalb Kontinentaleuropas, mit Ausnahme von Ägypten, Israel, Libyen, Marokko und Tunesien
15. Pflanzen von <i>Vitis</i> L., außer Früchte	Drittländer der EU, ausgenommen die Schweiz
16. Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle und <i>Poncirus</i> Raf., und ihren Hybriden, außer Samen und Früchte	Drittländer der EU
17. Pflanzen von <i>Phoenix</i> spp., außer Samen und Früchte	Algerien, Marokko
18. Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L. und <i>Pyrus</i> L. und ihren Hybriden und <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Unbeschadet des Verbots bezüglich der Pflanzen des Anhangs III Teil A Nummer 9 gegebenenfalls außereuropäische Länder, ausgenommen Länder des Mittelmeerraums, Australien, Neuseeland, Kanada und die festländischen Bundesstaaten der USA
19. Pflanzen der Familie Gramineae , außer Pflanzen mehrjähriger Ziergräser der Unterfamilien Bambusoideae und Panicoideae und der Gattungen <i>Buchloe</i> , <i>Bouteloua</i> Lag., <i>Calamagrostis</i> , <i>Cortaderia</i> Stapf., <i>Glyceria</i> R. Br., <i>Hakonechloa</i> Mak. ex Honda, <i>Hystrix</i> , <i>Molinia</i> , <i>Phalaris</i> L., <i>Shibataea</i> , <i>Spartina</i> Schreb., <i>Stipa</i> L. und <i>Uniola</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Drittländer der EU, ausgenommen europäische Länder und Länder des Mittelmeerraums

TEIL A
 BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR DAS VERBRINGEN VON PFLANZEN,
 PFLANZENERZEUGNISSEN UND ANDEREN GEGENSTÄNDEN NACH UND INNERHALB
 ALBANIENS

KAPITEL I
 PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE UND ANDERE GEGENSTÄNDE
 MIT URSPRUNG AUSSERHALB ALBANIENS

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
<p>1.1 Gegebenenfalls in den KN-Codes von Anhang V Teil B aufgeführtes Holz von Nadelbäumen (Coniferales), außer <i>Thuja</i> L., außer Holz in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen, - Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlügen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern sowie Palettenaufsatzwänden, das tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt wird, - Holz, das zum Verkeilen oder Abstützen der nicht aus Holz bestehenden Ladung verwendet wird, - Holz von <i>Libocedrus decurrens</i> Torr., wenn nachgewiesen werden kann, dass das Holz unter Anwendung einer Erhitzung auf eine Mindesttemperatur von 82 °C für einen Zeitraum von 7 bis 8 Tagen bearbeitet oder zu Bleistiften verarbeitet worden ist, <p>auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung mit Ursprung in Kanada, China, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Taiwan und den USA, wo das Auftreten von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner et Bühner) Nickle et al. bekannt ist.</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz folgenden sachgerechten Verfahren unterzogen wurde:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sachgerechte Erhitzung auf eine Kerntemperatur von mindestens 56 °C für 30 Minuten; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Kennzeichnung ‚HT‘ nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung und in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) angegeben wird, oder - Begasung gemäß einer nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 zugelassenen Spezifikation; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (h) angegeben werden, oder - Kesseldruckimprägnierung mit einem nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 zugelassenen Produkt; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) der Wirkstoff, der Druck (psi oder kPa) und die Konzentration (%) angegeben werden.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
<p>1.2 Gegebenenfalls in den KN-Codes von Anhang V Teil B aufgeführtes Holz von Nadelbäumen (Coniferales), außer <i>Thuja</i> L., in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen, <p>mit Ursprung in Kanada, China, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Taiwan und den USA, wo das Auftreten von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner et Bühner) Nickle et al. bekannt ist.</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz folgenden Verfahren unterzogen wurde:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sachgerechte Erhitzung auf eine Kerntemperatur von mindestens 56 °C für 30 Minuten; letzteres ist in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) anzugeben, oder - sachgerechte Begasung gemäß einer nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 zugelassenen Spezifikation. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden.
<p>1.3 Gegebenenfalls in den KN-Codes von Anhang V Teil B aufgeführtes Holz von <i>Thuja</i> L., außer Holz in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen, - Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlagen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern sowie Palettenaufsatzwänden, das tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt wird, - Holz, das zum Verkeilen oder Abstützen der nicht aus Holz bestehenden Ladung verwendet wird, <p>mit Ursprung in Kanada, China, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Taiwan und den USA, wo das Auftreten von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner et Bühner) Nickle et al. bekannt ist.</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <ul style="list-style-type: none"> - frei von Rinde ist oder - einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung ‚Kiln-dried‘, ‚K.D.‘ oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird, oder - einer sachgerechten Erhitzung auf eine Kerntemperatur von mindestens 56 °C für 30 Minuten unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Kennzeichnung ‚HT‘ nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung und in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) angegeben wird, oder

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	<ul style="list-style-type: none"> - einer sachgerechten Begasung gemäß einer nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 zugelassenen Spezifikation unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden, <p style="text-align: center;">oder</p> - einer sachgerechten Kesseldrucktränkung mit einem nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 zugelassenen Erzeugnis unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) der Wirkstoff, der Druck (psi oder kPa) und die Konzentration (%) angegeben werden.
<p>1.4 Gegebenenfalls in den KN-Codes von Anhang V Teil B aufgeführtes Holz von <i>Thuja L.</i>, in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss <p>mit Ursprung in Kanada, China, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Taiwan und den USA, in denen das Auftreten von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner et Bühner) Nickle et al. bekannt ist.</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <ul style="list-style-type: none"> a) von entrindetem Rundholz stammt <p style="text-align: center;">oder</p> b) einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist, <p style="text-align: center;">oder</p> c) einer sachgerechten Begasung gemäß einer nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 zugelassenen Spezifikation unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden, <p style="text-align: center;">oder</p> d) einer sachgerechten Erhitzung auf eine Kerntemperatur von mindestens 56 °C für 30 Minuten unterzogen worden ist; letzteres

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	ist in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) anzugeben.
<p>1.5 Gegebenenfalls in den KN-Codes von Anhang V Teil B aufgeführtes Holz von Nadelbäumen (Coniferales), außer Holz in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen, - Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlügen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern sowie Palettenaufsatzwänden, das tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt wird, - Holz, das zum Verkeilen oder Abstützen der nicht aus Holz bestehenden Ladung verwendet wird, <p>auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Russland, Kasachstan und der Türkei.</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <p>a) aus Gebieten stammt, die als frei von</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Monochamus</i> spp. (außereuropäische Populationen), - <i>Pissodes</i> spp. (außereuropäische Populationen), - <i>Scolytidae</i> spp. (außereuropäische Populationen). <p>bekannt sind. Der Name des Gebiets wird unter der Rubrik ‚Ursprungsort‘ in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) vermerkt,</p> <p>oder</p> <p>b) rindenfrei und frei von Wurmlöchern ist, die von der Gattung <i>Monochamus</i> spp. (außereuropäische Populationen) verursacht werden und zu diesem Zweck als Wurmlöcher mit einem Durchmesser von mehr als 3 mm definiert werden,</p> <p>oder</p> <p>c) einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung ‚Kiln-dried‘, ‚K.D.‘ oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird,</p> <p>oder</p> <p>d) einer sachgerechten Erhitzung auf eine Kerntemperatur von mindestens 56 °C für 30 Minuten unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Kennzeichnung ‚HT‘ nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung und in dem</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	<p>Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) angegeben wird,</p> <p>oder</p> <p>e) einer sachgerechten Begasung gemäß einer nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 zugelassenen Spezifikation unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden,</p> <p>oder</p> <p>f) einer sachgerechten Kesseldrucktränkung mit einem nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 zugelassenen Erzeugnis unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) der Wirkstoff, der Druck (psi oder kPa) und die Konzentration (%) angegeben werden.</p>
<p>1.6 Gegebenenfalls in den KN-Codes von Anhang V Teil B aufgeführtes Holz von Nadelbäumen (Coniferales), außer Holz in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen wurde, - Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlagen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern sowie Palettenaufsatzwänden, das tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt wird, - Holz, das zum Verkeilen oder Abstützen der nicht aus Holz 	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <p>a) rindenfrei und frei von Wurmlöchern ist, die von der Gattung <i>Monochamus</i> spp. (außereuropäische Populationen) verursacht werden und zu diesem Zweck als Wurmlöcher mit einem Durchmesser von mehr als 3 mm definiert werden,</p> <p>oder</p> <p>b) einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung ‚Kiln-dried‘, ‚K.D.‘ oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird,</p> <p>oder</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
<p>bestehenden Ladung verwendet wird, auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in anderen Drittländern als</p> <ul style="list-style-type: none"> - Russland, Kasachstan und der Türkei, - europäischen Drittländern, - Kanada, China, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Taiwan und den USA, in denen das Auftreten von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner et Bühner) Nickle et al. bekannt ist. 	<p>c) einer sachgerechten Begasung gemäß einer nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 zugelassenen Spezifikation unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden,</p> <p>oder</p> <p>d) einer sachgerechten Kesseldrucktränkung mit einem nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 zugelassenen Erzeugnis unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) der Wirkstoff, der Druck (psi oder kPa) und die Konzentration (%) angegeben werden,</p> <p>oder</p> <p>e) einer sachgerechten Erhitzung auf eine Kerntemperatur von mindestens 56 °C für 30 Minuten unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Kennzeichnung ‚HT‘ nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung und in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) angegeben wird.</p>
<p>1.7 Gegebenenfalls in den KN-Codes von Anhang V Teil B aufgeführtes Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise von Nadelbäumen (Coniferales) gewonnen wurde, mit Ursprung in:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Russland, Kasachstan und der Türkei, - anderen außereuropäischen Ländern als Kanada, China, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Taiwan und den USA, in denen das Auftreten von <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner et 	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <p>a) aus Gebieten stammt, die als frei von</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Monochamus</i> spp. (außereuropäische Populationen), - <i>Pissodes</i> spp. (außereuropäische Populationen), - <i>Scolytidae</i> spp. (außereuropäische Populationen). <p>bekannt sind. Der Name des Gebiets wird unter der Rubrik ‚Ursprungsort‘ in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
<p>Bührer) Nickle et al. bekannt ist.</p>	<p>13 Absatz 1 Ziffer ii) vermerkt, oder</p> <p>b) aus entrindetem Rundholz hergestellt worden ist, oder</p> <p>c) einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist, oder</p> <p>d) einer sachgerechten Begasung gemäß einer nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 zugelassenen Spezifikation unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (h) angegeben werden, oder</p> <p>e) einer sachgerechten Erhitzung auf eine Kerntemperatur von mindestens 56 °C für 30 Minuten unterzogen worden ist; letzteres ist in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) anzugeben.</p>
<p>2. Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlügen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern sowie Palettenaufsatzwänden, das tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt wird, ausgenommen Rohholz von 6 mm Stärke oder weniger und verarbeitetes Holz, das unter Verwendung von Leim, Hitze und Druck oder einer Kombination davon hergestellt wurde, mit Ursprung in Drittländern außer der Schweiz</p>	<p>Das Verpackungsmaterial aus Holz muss</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus entrindetem Holz hergestellt sein und - einer der zugelassenen Maßnahmen gemäß Anhang I des Internationalen Standards für Phytosanitäre Maßnahmen Nr. 15 der FAO über ‚Guidelines for regulating wood packaging material in international trade‘ unterzogen worden sein und - ein Kennzeichen tragen <ul style="list-style-type: none"> a) das dem aus zwei Buchstaben bestehenden ISO-Ländercode (z. B. Albanien = AL), einem Code zur

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	<p>Identifizierung des Erzeugers und dem Code zur Identifizierung der zugelassenen Maßnahme, der das Verpackungsmaterial aus Holz unterzogen wurde, gemäß Anhang II des Internationalen Standards für Phytosanitäre Maßnahmen Nr. 15 der FAO über ‚Guidelines for regulating wood packaging material in international trade‘ entspricht. Die in dem Kennzeichen enthaltene Abkürzung für die zugelassene Maßnahme wird durch die Buchstaben DB ergänzt,</p> <p>und</p> <p>b) bei ab dem 1. März 2005 hergestelltem, repariertem oder wiederverwertetem Verpackungsmaterial aus Holz auch das Bildzeichen gemäß Anhang II des vorgenannten FAO Standards umfasst. Bei vor dem 28. Februar 2005 hergestelltem, repariertem oder wiederverwertetem Verpackungsmaterial aus Holz muss dieses Bildzeichen vorübergehend bis zum 31. Dezember 2007 nicht angegeben werden.</p> <p>Der erste Gedankenstrich, nach dem Verpackungsholz aus entrindetem Rundholz besteht, gilt ab dem 1. Januar 2009. Dieser Absatz ist bis zum 1. September 2007 zu überprüfen.</p>
<p>2.1 Holz von <i>Acer saccharum</i> Marsh., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer Holz in Form von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Holz zur Furnierherstellung, - Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss mit Ursprung in den USA und Kanada 	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung ‚Kiln-dried‘, ‚K.D.‘ oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird.</p>
<p>2.2 Holz von <i>Acer saccharum</i> Marsh., zur</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz aus</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
Furnierherstellung, mit Ursprung in den USA und Kanada	Gebieten stammt, die als frei von <i>Ceratocystis virescens</i> (Davidson) Moreau bekannt sind, und es dazu bestimmt ist, zur Furnierherstellung verwendet zu werden.
<p>3. Holz von <i>Quercus</i> L., außer Holz in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, - Fässern, Trögen, Bottichen, Kübeln und anderen Böttcherwaren und Teilen davon, einschließlich Fassstäben, wenn nachgewiesen werden kann, dass das Holz unter Anwendung einer Erhitzung auf eine Mindesttemperatur von 176 °C für 20 Minuten verarbeitet oder hergestellt worden ist, <p>auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in den USA</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bis zur völligen Beseitigung der Rundungen abgeviert wurde <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> b) rindenfrei ist und der Feuchtigkeitsgehalt des Holzes 20 %, ausgedrückt in Prozent der Trockenmasse, nicht übersteigt, <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> c) rindenfrei ist und mit Hilfe einer geeigneten Heißluft oder Heißwasserbehandlung desinfiziert wurde, <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> d) bei Schnittholz mit oder ohne Rindenreste einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung ‚Kiln-dried‘, ‚K.D.‘ oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird.
4.	
<p>5. Holz von <i>Platanus</i> L., ausgenommen in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Armenien oder den USA oder</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz bei geeigneter Temperatur/ Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS kammergetrocknet worden ist (Kiln-drying); dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung ‚Kiln-dried‘, ‚K. D.‘ oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird.</p>
<p>6. Holz von <i>Populus</i> L., ausgenommen in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, auch Holz ohne seine</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <ul style="list-style-type: none"> - rindenfrei ist <p>oder</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
<p>natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Ländern des amerikanischen Kontinents.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung ‚Kiln-dried‘, ‚K.D.‘ oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird.
<p>7.1 Gegebenenfalls in den KN-Codes von Anhang V Teil B aufgeführtes Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise von</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Acer saccharum</i> Marsh., mit Ursprung in den USA und Kanada, oder - <i>Platanus</i> L., mit Ursprung in Armenien oder den USA, - <i>Populus</i> L., mit Ursprung auf dem amerikanischen Kontinent gewonnen wurde. 	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus entrindetem Rundholz hergestellt worden ist, oder - einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist, oder - einer sachgerechten Begasung gemäß einer nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 zugelassenen Spezifikation unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (h) angegeben werden; oder - einer sachgerechten Erhitzung auf eine Kerntemperatur von mindestens 56 °C für 30 Minuten unterzogen worden ist; letzteres ist in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) anzugeben.
<p>7.2 Gegebenenfalls in den KN-Codes von Anhang V Teil B aufgeführtes Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise von <i>Quercus</i> L. gewonnen wurde, mit Ursprung in den USA</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist,

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	<p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer sachgerechten Begasung gemäß einer nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 zugelassenen Spezifikation unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (h) angegeben werden; <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer sachgerechten Erhitzung auf eine Kerntemperatur von mindestens 56 °C für 30 Minuten unterzogen worden ist; letzteres ist in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) anzugeben..
<p>7.3 Lose Rinde von Nadelbäumen (Coniferales) mit Ursprung in außereuropäischen Ländern</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass die lose Rinde:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer sachgerechten Begasung mit einem nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 zugelassenen Begasungsmittel unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) der Wirkstoff, die Mindesttemperatur der Rinde, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben werden, <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer sachgerechten Erhitzung auf eine Kerntemperatur von mindestens 56 °C für 30 Minuten unterzogen worden ist; letzteres ist in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) anzugeben.
<p>8. Holz, das zum Verkeilen oder Abstützen der nicht aus Holz bestehenden Ladung verwendet wird, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, ausgenommen Rohholz von 6 mm Stärke oder weniger und verarbeitetes Holz, das unter</p>	<p>Das Holz muss</p> <p>a) aus entrindetem Rundholz hergestellt sein und</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer der zugelassenen Maßnahmen gemäß Anhang I des Internationalen Standards für Phytosanitäre

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
<p>Verwendung von Leim, Hitze und Druck oder einer Kombination davon hergestellt wurde, mit Ursprung in Drittländern außer der Schweiz</p>	<p>Maßnahmen Nr. 15 der FAO über ‚Guidelines for regulating wood packaging material in international trade‘ unterzogen worden sein und</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Kennzeichen tragen, das dem aus zwei Buchstaben bestehenden ISO-Ländercode, einem Code zur Identifizierung des Erzeugers und dem Code zur Identifizierung der zugelassenen Maßnahme, der das Verpackungsmaterial aus Holz unterzogen wurde, gemäß Anhang II des Internationalen Standards für Phytosanitäre Maßnahmen Nr. 15 der FAO über ‚Guidelines for regulating wood packaging material in international trade‘ entspricht. Die in dem Kennzeichen enthaltene Abkürzung für die zugelassene Maßnahme wird durch die Buchstaben DB ergänzt <p>oder vorübergehend bis zum 31. Dezember 2007</p> <ul style="list-style-type: none"> b) aus rindenfreiem Holz hergestellt sein, das frei ist von Schädlingen und Anzeichen lebender Schädlinge.
<p>8.1. Pflanzen von Nadelbäumen (Coniferales), außer Samen und Früchte, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern</p>	<p>Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1 gegebenenfalls gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen aus Baumschulen stammen und dass der Erzeugungsort frei von <i>Pissodes</i> spp. (außereuropäische Erreger) ist.</p>
<p>8.2. Pflanzen von Nadelbäumen (Coniferales), außer Samen und Früchte, von mehr als 3 m Höhe, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1 und Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 8.1 gegebenenfalls gelten, amtliche Feststellung, dass der Erzeugungsort frei von <i>Scolytidae</i> spp. (außereuropäische Erreger) ist.</p>
<p>9. Pflanzen von <i>Pinus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 8.1 und 8.2 gegebenenfalls gelten, amtliche Feststellung, dass weder am Erzeugungsort noch in dessen</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen weder von <i>Scirrhia acicola</i> (Dearn.) Siggers noch <i>Scirrhia pini</i> Funk et Parker festgestellt wurden.
10. Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L., <i>Pseudotsuga</i> Carr. und <i>Tsuga</i> Carr., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 1 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 8.1, 8.2 und 9 gegebenenfalls gelten, amtliche Feststellung, dass weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Melampsora medusae</i> Thümen festgestellt wurden.
11.01 Pflanzen von <i>Quercus</i> L., außer Früchte und Samen, mit Ursprung in den USA	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 2 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Ceratocystis fagacearum</i> (Bretz) Hunt bekannt sind.
11.1. Pflanzen von <i>Castanea</i> Mill. und <i>Quercus</i> L., außer Früchte und Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 2 und Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 11.01 gelten, amtliche Feststellung, dass am Erzeugungsort oder in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Cronartium</i> spp. (außereuropäische Erreger) festgestellt wurden.
11.2. Pflanzen von <i>Castanea</i> Mill. und <i>Quercus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 2 und Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 11.1 gelten, amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr bekannt sind, oder b) weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr festgestellt wurden.
11.3 Pflanzen von <i>Corylus</i> L., zum Anpflanzen	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen in

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika	<p>Baumschulen angezogen wurden und:</p> <p>a) ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen als frei von <i>Anisogramma anomala</i> (Peck) E. Müller befunden wurde und in den Zeugnissen gemäß Artikel 7 oder 8 dieser Richtlinie in der Rubrik ‚Zusätzliche Erklärung‘ aufgeführt ist,</p> <p>oder</p> <p>b) ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, der im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen als frei von <i>Anisogramma anomala</i> (Peck) E. Müller befunden wurde und in den Zeugnissen gemäß Artikel 7 oder 8 dieser Richtlinie in der Rubrik ‚Zusätzliche Erklärung‘ aufgeführt ist und bei amtlichen Kontrollen auf der Anbaufläche oder in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden als frei von <i>Anisogramma anomala</i> (Peck) E. Müller festgestellt wurde.</p>
12. Pflanzen von <i>Platanus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Armenien oder den USA	Amtliche Feststellung, dass weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ceratocystis platani</i> (J. M. Walter) Engelbr. & T. C. Harr. festgestellt wurden.
13.1. Pflanzen von <i>Populus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Drittländern	Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 3 gelten, amtliche Feststellung, dass weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Melampsora medusae</i> Thümen festgestellt wurden.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
13.2. Pflanzen von <i>Populus</i> L., außer Samen und Früchte, mit Ursprung in Ländern des amerikanischen Kontinents	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 3 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 13.1 gelten, amtliche Feststellung, dass weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Mycosphaerella populorum</i> G. E. Thompson festgestellt wurden.
14. Pflanzen von <i>Ulmus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern Nordamerikas	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 11.4 gelten, amtliche Feststellung, dass weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Anzeichen von Elm phloem necrosis mycoplasma festgestellt wurden.
15. Pflanzen von <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L. und <i>Pyrus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9 und 18 sowie Anhang III Teil B Nummer 1 gegebenenfalls gelten, amtliche Feststellung, dass <ul style="list-style-type: none"> - die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land haben, das als frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey bekannt ist, oder <ul style="list-style-type: none"> - die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das nach dem Verfahren des Artikels 18 als frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey bekannt ist, und weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey festgestellt wurden.
16. Vom 15. Februar bis 30. September, für Früchte von <i>Prunus</i> L., mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Amtliche Feststellung, dass <ul style="list-style-type: none"> - die Früchte ihren Ursprung in einem Land haben, das als frei von <i>Monilinia fructicola</i> (Winter) Honey bekannt ist, oder - die Früchte ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 als frei von <i>Monilinia</i>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	<p><i>fruticicola</i> (Winter) Honey anerkannt ist, oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Früchte vor der Ernte und/oder Ausfuhr einer geeigneten Kontrolle und geeigneten Verfahren unterzogen wurden, die gewährleisten, dass die Früchte frei von <i>Monilinia</i> spp. sind.
<p>16.1. Früchte von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, mit Ursprung in Drittländern (Nicht-EU-Staaten)</p>	<p>Die Früchte müssen frei von Stielen und Laub sein und auf ihrer Verpackung eine geeignete Ursprungsbezeichnung tragen.</p>
<p>16.2. Früchte von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, mit Ursprung in Drittländern (Nicht-EU-Staaten)</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Früchte in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 16.1, 16.3, 16.4 und 16.5 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Früchte ihren Ursprung in einem Land haben, das bekanntermaßen frei von <i>Xanthomonas campestris</i> (alle für <i>Citrus</i> pathogenen Stämme) ist, gemäß dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2, oder b) die Früchte ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das bekanntermaßen frei von <i>Xanthomonas campestris</i> (alle für <i>Citrus</i> pathogenen Stämme) ist, gemäß dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2, und das Gebiet in den Bescheinigungen gemäß Artikel 7 oder 8 dieser Richtlinie aufgeführt ist, oder c) entweder <ul style="list-style-type: none"> - gemäß einer amtlichen Kontroll- und Untersuchungsregelung weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für das Auftreten von <i>Xanthomonas campestris</i> (alle für <i>Citrus</i> pathogenen Stämme) festgestellt wurden und - keine der auf der Anbaufläche geernteten Früchte Anzeichen für das Auftreten von <i>Xanthomonas campestris</i> (alle für <i>Citrus</i>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	<p>pathogenen Stämme) erbracht haben</p> <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Früchte einer Behandlung, z. B. mit ortho-Natriumphenylphenat, unterzogen wurden, die in den Zeugnissen gemäß Artikel 7 oder 8 dieser Richtlinie aufgeführt ist <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Früchte in Betrieben oder Versandstellen verpackt worden sind, die zu diesem Zweck registriert sind <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Bescheinigungsregelung nachgekommen wurde, die gemäß dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 als den vorgenannten Vorschriften gleichwertig anerkannt wurde.
<p>16.3. Früchte von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, mit Ursprung in Drittländern (Nicht-EU-Länder)</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Früchte in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 16.1, 16.2, 16.4 und 16.5 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Früchte ihren Ursprung in einem Land haben, das bekanntermaßen frei von <i>Cercospora angolensis</i> Carv. & Mendes, ist, gemäß dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2, oder b) die Früchte ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das bekanntermaßen frei von <i>Cercospora angolensis</i> Carv. & Mendes, ist, gemäß dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2, und das Gebiet in den Zeugnissen gemäß Artikel 7 oder 8 dieser Richtlinie aufgeführt ist, oder c) weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für das Auftreten von <i>Cercospora angolensis</i> Carv. & Mendes festgestellt wurden <p>und</p> <p>keine der auf der Anbaufläche geernteten</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	Früchte bei einer geeigneten amtlichen Untersuchung Anzeichen für das Auftreten dieses Schadorganismus erbracht haben.
<p>16.4. Früchte von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Früchte von <i>Citrus aurantium</i> L., mit Ursprung in Drittländern (Nicht-EU-Staaten)</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Früchte in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 16.1, 16.2, 16.3 und 16.5 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Früchte ihren Ursprung in einem Land haben, das bekanntermaßen frei von <i>Guignardia citricarpa</i> Kiely (alle für <i>Citrus</i> pathogenen Stämme) ist, gemäß dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2, oder b) die Früchte ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das bekanntermaßen frei von <i>Guignardia citricarpa</i> Kiely (alle für <i>Citrus</i> pathogenen Stämme) ist, gemäß dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2, und das Gebiet in den Zeugnissen gemäß Artikel 7 oder 8 dieser Richtlinie aufgeführt ist, oder c) weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für das Auftreten von <i>Guignardia citricarpa</i> Kiely (alle für <i>Citrus</i> pathogenen Stämme) festgestellt wurden und keine der auf der Anbaufläche geernteten Früchte bei einer geeigneten amtlichen Untersuchung Anzeichen für das Auftreten dieses Schadorganismus erbracht haben oder d) die Früchte ihren Ursprung auf einer Anbaufläche haben, die geeigneten Behandlungen gegen <i>Guignardia citricarpa</i> Kiely (alle für <i>Citrus</i> pathogenen Stämme) unterzogen wurde, <ul style="list-style-type: none"> und keine der auf der Anbaufläche geernteten Früchte bei einer geeigneten amtlichen Untersuchung Anzeichen für das Auftreten dieses Schadorganismus erbracht haben.
16.5. Früchte von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i>	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
<p>Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, mit Ursprung in Drittländern (Nicht-EU-Länder), in denen bei diesen Früchten bekanntermaßen (Nicht-EU-Staaten) Tephritidae auftreten</p>	<p>Früchte in Anhang III Teil B Nummern 2 und 3 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 16.1, 16.2 und 16.3 gelten, amtliche Bescheinigung darüber, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Früchte ihren Ursprung in Gebieten haben, die bekanntermaßen frei von den betreffenden Schadorganismen sind, oder, sofern diese Bedingung nicht erfüllt werden kann, b) weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode bei den in den drei Monaten vor der Ernte wenigstens monatlich durchgeführten amtlichen Untersuchungen keine Anzeichen für das Auftreten der betreffenden Schadorganismen festgestellt wurden und keine der am Erzeugungsort geernteten Früchte bei einer geeigneten amtlichen Untersuchung Anzeichen für das Auftreten der betreffenden Schadorganismen erbracht haben oder, sofern auch diese Bedingung nicht erfüllt werden kann, c) die Früchte bei einer geeigneten amtlichen Untersuchung repräsentativer Proben sich als frei von den betreffenden Schadorganismen in allen Entwicklungsstadien herausgestellt haben oder, sofern auch diese Bedingung nicht erfüllt werden kann, d) die Früchte einer geeigneten Behandlung unterzogen wurden, jedweder akzeptablen Heißdampfbehandlung, die sich gegen die betreffenden Krankheitserreger als wirksam erwiesen hat und die Frucht nicht schädigt, oder, sofern diese nicht zur Verfügung stehen, chemischen Behandlung, sofern sie nach dem Gemeinschaftsrecht zulässig ist.
<p>17. Pflanzen von <i>Amelanchier</i> Med., <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Cotoneaster</i> Ehrh., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Mespilus</i> L., <i>Photinia davidiana</i> (Dcne.) Cardot, <i>Pyracantha</i></p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9, 9.1, 18, Anhang III Teil B Nummer 1 oder Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 15 gelten,</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
<p>Roem., <i>Pyrus</i> L. und <i>Sorbus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen</p>	<p>gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Ländern haben, die nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winkl. et al. anerkannt sind</p> <p>oder</p> <p>b) die Pflanzen aus Gebieten stammen, die nach dem einschlägigen Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als schadorganismusfrei in Bezug auf <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winkl. et al. ausgewiesen und nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 entsprechend anerkannt worden sind</p> <p>oder</p> <p>c) die Pflanzen auf ihrer Anbaufläche und in ihrer unmittelbaren Umgebung, die Anzeichen von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winkl. et al. aufgewiesen haben, entfernt wurden</p>
<p>18. Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchte, und Pflanzen von <i>Araceae</i>, <i>Marantaceae</i>, <i>Musaceae</i>, <i>Persea</i> spp. und <i>Strelitziaceae</i>, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat</p>	<p>Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 16 gegebenenfalls gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Ländern haben, die als frei von <i>Radopholus citrophilus</i> Huettel et al. und <i>Radopholus similis</i> (Cobb) Thorne bekannt sind, oder</p> <p>b) repräsentative Boden- und Wurzelproben vom Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode einem amtlichen nematologischen Test, zumindest auf <i>Radopholus citrophilus</i> Huettel et al. und <i>Radopholus similis</i> (Cobb) Thorne, unterzogen wurden und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen haben.</p>
<p>19.1. Pflanzen von <i>Crataegus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Phyllosticta solitaria</i> Ell. et Ev. bekannt ist</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 9 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 15 und 17 gelten, amtliche Feststellung, dass am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	Anzeichen von <i>Phyllosticta solitaria</i> Ell. et Ev. festgestellt wurden.
<p>19.2. Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Fragaria</i> L., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyrus</i> L., <i>Ribes</i> L., <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bei den diesbezüglichen Gattungen bekannt ist</p> <p>Die betreffenden Schadorganismen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei <i>Fragaria</i> L. : <ul style="list-style-type: none"> - <i>Phytophthora fragariae</i> Hickman var. <i>fragariae</i> - Arabis mosaic virus - Raspberry ringspot virus - Strawberry crinkle virus - Strawberry latent ringspot virus - Strawberry mild yellow edge virus - Tomato black ring virus - <i>Xanthomonas fragariae</i> Kennedy et King - bei <i>Malus</i> Mill. : <ul style="list-style-type: none"> - <i>Phyllosticta solitaria</i> Ell. et Ev. - bei <i>Prunus</i> L. : <ul style="list-style-type: none"> - Apricot chlorotic leafroll mycoplasma - <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>pruni</i> (Smith) Dye - bei <i>Prunus persica</i> (L.) Batsch: <ul style="list-style-type: none"> - <i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>persicae</i> (Prunier et al.) Young et al. - bei <i>Pyrus</i> L. : <ul style="list-style-type: none"> - <i>Phyllosticta solitaria</i> Ell. et Ev. - bei <i>Rubus</i> L. : <ul style="list-style-type: none"> - Arabis mosaic virus - Raspberry ringspot virus 	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9 und 18 oder Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 15 und 17 gelten, amtliche Feststellung, dass an Pflanzen am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden Schadorganismen verursacht wurden.</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
<ul style="list-style-type: none"> - Strawberry latent ringspot virus - Tomato black ring virus - bei allen Arten: andere außereuropäische Viren und virusähnliche Krankheitserreger 	
<p>20. Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen bekanntermaßen Pear decline mycoplasma auftritt</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9 und 18 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 15, 17 und 19.2 gelten, amtliche Feststellung, dass Pflanzen am Erzeugungsort und in deren unmittelbarer Umgebung, die im Verdacht standen, mit Pear decline mycoplasma befallen zu sein, während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden an diesem Ort gerodet wurden.</p>
<p>21.1. Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten des betreffenden Schadorganismus bekannt ist</p> <p>Die betreffenden Schadorganismen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Strawberry latent "C" virus - Strawberry vein banding virus - Strawberry witches' broom mycoplasma 	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 18 und Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 19.2 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen, außer aus Samen erwachsenem Pflanzgut,</p> <ul style="list-style-type: none"> - entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf die betreffenden Schadorganismen, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat, oder - in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren mindestens einem amtlichen Test, zumindest auf die betreffenden Schadorganismen, unterzogen wurde

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	<p>und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat,</p> <p>b) weder an Pflanzen am Erzeugungsort noch an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden Schadorganismen verursacht werden.</p>
<p>21.2. Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie bekannt ist</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 19.2 und 21.1 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) entweder an den Pflanzen am Erzeugungsort oder seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie festgestellt wurden, oder</p> <p>b) bei Gewebekulturen die betreffenden Pflanzen von Material stammen, das den Bedingungen unter Buchstabe a) dieser Nummer entspricht oder mit Hilfe geeigneter nematologischer Methoden amtlich getestet wurde und sich dabei als frei von <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie erwiesen hat.</p>
<p>21.3. Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 18 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 19.2., 21.1 und 21.2 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Anthonomus signatus</i> Say und <i>Anthonomus bisignifer</i> (Schenkling) bekannt ist.</p>
<p>22.1. Pflanzen von <i>Malus</i> Mill., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bei <i>Malus</i> Mill. bekannt ist</p> <p>Die betreffenden Schadorganismen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Cherry rasp leaf virus (amerikanische Erreger) 	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9 und 18, Anhang III Teil B Nummer 1 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 15, 17 und 19.2 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
<ul style="list-style-type: none"> - Tomato ringspot virus 	<p>direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und amtlichen Tests, zumindest auf die betreffenden Schadorganismen, unter Verwendung von geeigneten Indikatoren oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von solchen Schadorganismen erwiesen hat, oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren mindestens einem amtlichen Test, zumindest auf die betreffenden Schadorganismen, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat; <p>b) weder an Pflanzen am Erzeugungsort noch an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden Schadorganismen verursacht werden.</p>
<p>22.2. Pflanzen von <i>Malus</i> Mill., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Apple proliferation mycoplasm bekannt ist</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9 und 18, Anhang III Teil B Nummer 1 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 15, 17, 19.2 und 22.1 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von Apple proliferation mycoplasm bekannt ist, oder b) aa) die Pflanzen, außer aus Samen erwachsenem Pflanzgut, <ul style="list-style-type: none"> - entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Indikatorpflanzen oder

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	<p>gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf Apple proliferation mycoplasm, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat, oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten sechs abgeschlossenen Vegetationsperioden mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf Apple proliferation mycoplasm, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat; bb) weder an Pflanzen am Erzeugungsort noch an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch Apple proliferation mycoplasm verursacht werden.
<p>23.1. Pflanzen der folgenden <i>Prunus</i>-Arten, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Plum pox virus bekannt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Prunus amygdalus</i> Batsch - <i>Prunus armeniaca</i> L. - <i>Prunus blireiana</i> Andre - <i>Prunus brigantina</i> Vill. - <i>Prunus cerasifera</i> Ehrh. - <i>Prunus cistena</i> Hansen - <i>Prunus curdica</i> Fenzl et Fritsch. - <i>Prunus domestica</i> ssp. <i>domestica</i> L. - <i>Prunus domestica</i> ssp. <i>insititia</i> (L.) C. 	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9 und 18 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 15 und 19.2 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen, außer aus Samen erwachsenem Pflanzgut, <ul style="list-style-type: none"> - entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf Plum pox virus, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
<p>K. Schneid.</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Prunus domestica</i> ssp. <i>italica</i> (Borkh.) Hegi. - <i>Prunus glandulosa</i> Thunb. - <i>Prunus holoserica</i> Batal. - <i>Prunus hortulana</i> Bailey - <i>Prunus japonica</i> Thunb. - <i>Prunus mandshurica</i> (Maxim.) Koehne - <i>Prunus maritima</i> Marsh. - <i>Prunus mume</i> Sieb et Zucc. - <i>Prunus nigra</i> Ait. - <i>Prunus persica</i> (L.) Batsch - <i>Prunus salicina</i> L. - <i>Prunus sibirica</i> L. - <i>Prunus simonii</i> Carr. - <i>Prunus spinosa</i> L. - <i>Prunus tomentosa</i> Thunb. - <i>Prunus triloba</i> Lindl. - andere für Plum pox virus anfällige <i>Prunus</i>-Arten 	<p>Schadorganismus erwiesen hat, oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einem amtlichen Test, zumindest auf Plum pox virus, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat; b) weder an Pflanzen am Erzeugungsort noch an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch Plum pox virus verursacht werden; c) Pflanzen am Erzeugungsort, die Anzeichen von Krankheiten aufgewiesen haben, die durch andere Viren oder virusähnliche Krankheitserreger verursacht werden, gerodet worden sind.
<p>23.2. Pflanzen von <i>Prunus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bei <i>Prunus</i> L. bekannt ist b) außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bekannt ist c) außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bekannt ist <p>Die betreffenden Schadorganismen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für den unter Buchstabe a) genannten 	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 9 und 18 oder Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 15, 19.2 und 23.1 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen <ul style="list-style-type: none"> - entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf die betreffenden Schadorganismen, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
<p>Fall:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tomato ringspot virus <p>- für den unter Buchstabe b) genannten Fall:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Cherry rasp leaf virus (amerikanische Erreger) - Peach mosaic virus (amerikanische Erreger) - Peach phony rickettsia - Peach rosette mycoplasm - Peach yellows mycoplasm - Plum line pattern virus (amerikanische Erreger) - Peach X-disease mycoplasm <p>- für den unter Buchstabe c) genannten Fall:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Little cherry pathogen 	<p>Schadorganismen erwiesen hat, oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf den betreffenden Schadorganismus, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat; <p>b) weder an Pflanzen am Erzeugungsort noch an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden Schadorganismen verursacht werden.</p>
<p>24. Pflanzen von <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt,</p> <p>a) mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bei <i>Rubus</i> L. bekannt ist</p> <p>b) außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bekannt ist</p> <p>Die betreffenden Schadorganismen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für den unter Buchstabe a) genannten Fall: - Tomato ringspot virus - Black raspberry latent virus - Cherry leafroll virus - Prunus necrotic ringspot virus <p>- für den unter Buchstabe b) genannten Fall: genannten Fall:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raspberry leaf curl virus 	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 19.2 gelten,</p> <p>a) sind die Pflanzen frei von Blattläusen einschließlich ihrer Eier,</p> <p>b) amtliche Feststellung, dass</p> <p>aa) die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf die betreffenden Schadorganismen, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat, oder

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
<p>(amerikanische Erreger)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Cherry rasp leaf virus (amerikanische Erreger) 	<ul style="list-style-type: none"> - in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wurde und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mit geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren amtlichen Tests, zumindest auf die betreffenden Schadorganismen, unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat; bb) weder an Pflanzen am Erzeugungsort noch an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch die betreffenden Schadorganismen verursacht werden.
<p>25.1. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival bekannt ist</p>	<p>Unbeschadet der Verbote, die für die Knollen in Anhang III Teil A Nummern 10, 11 und 12 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Knollen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival (alle anderen als Rasse 1, die gewöhnliche europäische Rasse) bekannt sind, und seit Beginn eines angemessenen Zeitraums weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung Anzeichen von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival festgestellt wurden oder b) die im Ursprungsland geltenden Vorschriften für die Bekämpfung von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival erfüllt sind, die nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 als mit den Gemeinschaftsvorschriften gleichwertig anerkannt wurden.
<p>25.2. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L.</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Anhang III Teil A Nummern 10, 11 und 12 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 25.1</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	<p>amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Knollen ihren Ursprung in Ländern haben, die als frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al. bekannt sind, oder</p> <p>b) die im Ursprungsland geltenden Vorschriften erfüllt sind, die nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 als mit den Gemeinschaftsvorschriften zur Bekämpfung von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al. gleichwertig anerkannt wurden.</p>
<p>25.3. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., außer Frühkartoffeln, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Potato spindle tuber viroid</i> bekannt ist</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Knollen in Anhang III Teil A Nummern 10, 11 und 12 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 25.1 und 25.2 gelten, Unterdrückung der Keimfähigkeit.</p>
<p>25.4. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Knollen in Anhang III Teil A Nummern 10, 11 und 12 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 25.1, 25.2 und 25.3 gelten, amtliche Feststellung, dass sie als frei von <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens und <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens bekannt sind, und</p> <p>aa) die Knollen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi et al. nicht bekannt ist, oder</p> <p>bb) die Knollen in Gebieten, in denen das Auftreten von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi et al. bekannt ist, von einem Erzeugungsort stammen, der infolge der Anwendung eines nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 festzulegenden angemessenen Verfahrens zur Tilgung von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi et al. frei von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi et al. ist oder als frei davon gilt, und</p> <p>cc) die Knollen entweder ihren Ursprung in</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	<p>Gebieten haben, von denen bekannt ist, dass <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden et al. (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen dort nicht auftreten, oder</p> <p>dd) in Gebieten, in denen das Auftreten von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden et al. (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen bekannt ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Knollen entweder von einem Erzeugungsort stammen, die sich bei einer jährlichen Untersuchung der Wirtskulturen durch visuelle Inspektion der Wirtspflanzen zu angemessenen Zeitpunkten sowie durch visuelle Inspektion sowohl äußerlich als auch bei Aufschneiden der Knollen von am Erzeugungsort wachsenden Kartoffeln nach der Ernte als frei von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden et al. (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen erwiesen hat, oder - nach der Ernte Stichproben von den Knollen genommen und entweder nach einer geeigneten Methode zur Induzierung von Symptomen auf das Auftreten von Symptomen untersucht oder Laboruntersuchungen sowie visuellen Inspektionen sowohl äußerlich als auch durch Aufschneiden der Knollen zu angemessenen Zeitpunkten und auf jeden Fall bei der Verschließung der Verpackungen oder Behälter vor dem Inverkehrbringen gemäß den Bestimmungen über das Verschließen in der Richtlinie 66/403/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln unterzogen wurden und keine Anzeichen von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden et al. (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen festgestellt wurden.
25.5. Pflanzen von <u>Solanaceae</u> , zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Knollen in Anhang III Teil A Nummern 10, 11, 12

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Potato stolbur mycoplasma</i> bekannt ist	und 13 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 25.1, 25.2, 25.3 und 25.4 gelten, amtliche Feststellung, dass an den Pflanzen am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Potato stolbur mycoplasma</i> festgestellt wurden.
25.6. Pflanzen von <i>Solanaceae</i> , zum Anpflanzen bestimmt, außer Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L. und Samen von <i>Solanum lycopersicum</i> L., mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Potato spindle tuber viroid</i> bekannt ist	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 11 und 13 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 25.5 gelten, amtliche Feststellung, dass an den Pflanzen am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Potato spindle tuber viroid</i> festgestellt wurden.
25.7. Pflanzen von <i>Capsicum annuum</i> L., <i>Solanum lycopersicum</i> L., <i>Musa</i> L., <i>Nicotiana</i> L. und <i>Solanum melongena</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi et al. bekannt ist	Unbeschadet der Bestimmungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 11 und 13 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 25.5 und 25.6 gelten, amtliche Feststellung, dass <ul style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die sich als frei <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi et al. erwiesen haben, oder b) auf den Pflanzen am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi et al. festgestellt wurden.
25.8 Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., nicht zum Anpflanzen bestimmt	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Knollen in Anhang III Teil A Nummer 12 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 25.1, 25.2 und 25.3 gelten, amtliche Feststellung, dass die Knollen ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi et al. nicht bekannt ist
26. Pflanzen von <i>Humulus lupulus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Amtliche Feststellung, dass an dem Hopfen am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von <i>Verticillium albo-atrum</i> Reinke und Berthold und <i>Verticillium dahliae</i> Klebahn

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	festgestellt wurden.
27.1 Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., <i>Dianthus</i> L. und <i>Pelargonium</i> L'Hérit. ex Ait., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Helicoverpa armigera</i> (Hübner) oder <i>Spodoptera littoralis</i> (Boisd.) festgestellt wurden</p> <p>oder</p> <p>b) die Pflanzen einer geeigneten Behandlung zum Schutz vor diesen Organismen unterzogen wurden</p>
27.2. Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., <i>Dianthus</i> L. und <i>Pelargonium</i> L'Hérit. ex Ait., außer Samen	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 27.1 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode weder Anzeichen von <i>Spodoptera eridania</i> Cramer, <i>Spodoptera frugiperda</i> Smith noch <i>Spodoptera litura</i> (Fabricius) festgestellt wurden</p> <p>oder</p> <p>b) die Pflanzen einer geeigneten Behandlung gegen diese Organismen unterzogen wurden.</p>
28. Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 27.1 und 27.2 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen höchstens der F₃-Generation von Material sind, das sich bei Tests auf <i>Chrysanthemum stunt viroid</i> als frei von diesem Virus erwiesen hat, oder in direkter Linie von Material abstammen, das sich bei einer repräsentativen Probe von mindestens 10 % bei einer amtlichen Prüfung im Zeitpunkt der Blüte als frei von <i>Chrysanthemum stunt viroid</i> erwiesen hat; Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände Besondere Anforderungen</p> <p>b) die Pflanzen oder Stecklinge</p> <p>- aus Betrieben stammen, die in den</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	<p>drei Monaten vor dem Versand mindestens einmal monatlich amtlich untersucht wurden und bei denen in dieser Zeit keine Anzeichen von <i>Puccinia horiana</i> Hennings festgestellt wurden und in deren unmittelbarer Umgebung in den drei Monaten vor der Ausfuhr keine Anzeichen von <i>Puccinia horiana</i> Hennings festgestellt wurden, oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer geeigneten Behandlung gegen <i>Puccinia horiana</i> Hennings unterzogen wurden; <p>c) bei unbewurzelten Stecklingen weder auf ihnen noch auf den Pflanzen, von denen sie stammen, Anzeichen von <i>Didymella ligulicola</i> (Baker, Dimock und Davis) v. Arx festgestellt wurden oder bei bewurzelten Stecklingen weder auf ihnen noch auf dem Wurzelbett Anzeichen von <i>Didymella ligulicola</i> (Baker, Dimock und Davis) v. Arx festgestellt wurden.</p>
<p>29. Pflanzen von <i>Dianthus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen</p>	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 27.1 und 27.2 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflanzen in direkter Linie von Mutterpflanzen abstammen, die sich bei den in den letzten zwei Jahren mindestens einmal durchgeführten amtlich anerkannten Tests als frei von <i>Erwinia chrysanthemi</i> pv. <i>dianthicola</i> (Hellmers) Dickey, <i>Pseudomonas caryophylli</i> (Burkholder) Starr et Burkholder und <i>Phialophora cinerescens</i> (Wollenw.) Van Beyma erwiesen haben, - keine Anzeichen der vorgenannten Schadorganismen auf den Pflanzen festgestellt wurden.
<p>30. Zwiebeln von <i>Tulipa</i> L. und <i>Narcissus</i> L., außer denjenigen, bei denen aus der Verpackung oder anderweitig hervorgeht, dass sie zum Direktverkauf an den</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass auf den Pflanzen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev festgestellt</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
<p>Endverbraucher bestimmt sind, der keine gewerbliche Schnittblumenerzeugung betreibt</p>	<p>wurden.</p>
<p>31. Pflanzen von <i>Pelargonium</i> L'Hérit. ex Ait., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Tomato ringspot virus bekannt ist,</p> <p>a) in denen das Auftreten von <i>Xiphinema americanum</i> Cobb <i>sensu lato</i> (außereuropäische) oder anderer Träger von Tomato ringspot virus nicht bekannt ist</p> <p>b) in denen das Auftreten von <i>Xiphinema americanum</i> Cobb <i>sensu lato</i> (außereuropäische) oder anderer Träger von Tomato ringspot virus bekannt ist</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 27.1 und 27.2 gelten,</p> <p>amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <p>a) unmittelbar von Orten der Erzeugung stammen, die als frei von Tomato ringspot virus bekannt sind, oder</p> <p>b) höchstens die F₄-Generation von Mutterpflanzen sind, die sich bei amtlich anerkannten Virustests als frei von Tomato ringspot virus erwiesen haben;</p> <p>amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <p>a) unmittelbar von Anbauflächen stammen, bei denen Boden und Pflanzen als frei von Tomato ringspot virus bekannt sind, oder</p> <p>b) höchstens die F₂-Generation von Mutterpflanzen sind, die sich bei amtlich anerkannten Virustests als frei von Tomato ringspot virus erwiesen haben.</p>
<p>32.1. Pflanzen von krautigen Arten, zum Anpflanzen bestimmt, außer</p> <ul style="list-style-type: none"> — Zwiebeln, — Kormi, — Pflanzen der Familie Gramineae, — Rhizomen, — Samen, — Knollen, <p>mit Ursprung in Drittländern, in denen das Auftreten von <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) bekannt ist</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 27.1, 27.2, 28 und 29 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass die Pflanzen in Baumschulen angezogen wurden und</p> <p>a) ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen als frei von <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) befunden wurde und in den Zeugnissen gemäß Artikel 7 oder 8 dieser Richtlinie in der Rubrik ‚Zusätzliche Erklärung‘ aufgeführt ist,</p> <p>oder</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	<p>b) ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, der im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen als frei von <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) befunden wurde und in den Zeugnissen gemäß Artikel 7 oder 8 dieser Richtlinie in der Rubrik ‚Zusätzliche Erklärung‘ aufgeführt ist und bei amtlichen Kontrollen, die in den drei Monaten vor der Ausfuhr mindestens einmal monatlich durchgeführt wurden, als frei von <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) festgestellt wurde,</p> <p>oder</p> <p>c) unmittelbar vor der Ausfuhr einer geeigneten Behandlung gegen <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) unterzogen und amtlich untersucht und als frei von <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) befunden wurden. Einzelheiten der Behandlung sind in den Zeugnissen gemäß Artikel 7 oder 8 dieser Richtlinie aufzuführen.</p>
<p>32.2. Schnittblumen von <i>Dendranthema</i> (DC) Des. Moul., <i>Dianthus</i> L., <i>Gypsophila</i> L. und <i>Solidago</i> L., und Blattgemüse von <i>Apium graveolens</i> L. und <i>Ocimum</i> L.</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass die Schnittblumen und das Blattgemüse</p> <ul style="list-style-type: none"> - ihren Ursprung in einem Land haben, das frei von <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) ist, <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> — unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und als frei von <i>Liriomyza sativae</i> (Blanchard) und <i>Amauromyza maculosa</i> (Malloch) befunden worden sind.
<p>32.3. Pflanzen von krautigen Arten, zum Anpflanzen bestimmt, außer</p> <ul style="list-style-type: none"> — Zwiebeln, — Kormi, 	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 27.1, 27.2, 28, 29 und 32.1 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <p>a) ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
<ul style="list-style-type: none"> — Pflanzen der Familie <u>Gramineae</u>, — Rhizomen, — Samen, — Knollen, <p>mit Ursprung in Drittländern</p>	<p>als frei von <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) bekannt ist,</p> <p>oder</p> <p>b) bei amtlichen Kontrollen, die in den drei Monaten vor der Ernte mindestens einmal monatlich durchgeführt wurden, keine Anzeichen von <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) oder <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) am Erzeugungsort festgestellt wurden</p> <p>oder</p> <p>c) die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und als frei von <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) befunden und einer geeigneten Behandlung gegen <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) unterzogen worden sind.</p>
<p>33. Im Freiland angezogene, bewurzelte Pflanzen, eingepflanzt oder zum Anpflanzen bestimmt</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass der Erzeugungsort bekanntermaßen frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al und <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival ist.</p>
<p>34. Erde und Nährsubstrat, das Pflanzen anhaftet oder beigefügt ist und ganz oder teilweise aus Erde oder festen organischen Stoffen wie Teilen von Pflanzen, Humus, einschließlich Torf oder Rinden, oder einem festen anorganischen Stoff zur Erhaltung der Lebensfähigkeit der Pflanzen besteht, mit Ursprung in</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Türkei - Belarus, Georgien, Moldau, Russland, der Ukraine - anderen außereuropäischen Ländern als Algerien, Ägypten, Israel, Libyen, Marokko, Tunesien 	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) das Kultursubstrat bei der Einpflanzung</p> <ul style="list-style-type: none"> - entweder als frei von Erde und organischen Stoffen befunden oder - als frei von Schadinsekten und -nematoden befunden und einer geeigneten Prüfung oder Hitzebehandlung oder Begasung unterzogen wurde, damit gewährleistet ist, dass es frei von anderen Schadorganismen ist, oder - einer geeigneten Behandlung unterzogen wurde, damit gewährleistet ist, dass es frei von Schadorganismen ist, und <p>b) seit der Einpflanzung</p> <ul style="list-style-type: none"> - entweder geeignete Maßnahmen getroffen wurden, um das Kultursubstrat

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	<p>von Schadorganismen freizuhalten, oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflanzen in den zwei Wochen vor dem Versand von dem Kultursubstrat so freigeschüttelt worden sind, dass nur die für die Erhaltung der Lebensfähigkeit während der Beförderung erforderliche Mindestmenge verblieben ist, und dass, wenn die Pflanzen umgepflanzt wurden, das dafür verwendete Kultursubstrat den Anforderungen unter Buchstabe a)
<p>35.1. Pflanzen von <i>Beta vulgaris</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Beet curly top virus (außereuropäische Isolate) festgestellt worden sind.</p>
<p>35.2. Pflanzen von <i>Beta vulgaris</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Beet leaf curl virus bekannt ist</p>	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang VI Teil A Kapitel I Nummer 35.1 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Auftreten von Beet leaf curl virus im Anbaugebiet nicht bekannt ist und b) weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Beet leaf curl virus festgestellt wurden.
<p>36.1 Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer</p> <ul style="list-style-type: none"> — Zwiebeln, — Kormi, — Rhizomen, — Samen — Knollen, <p>mit Ursprung in Drittländern</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 27.1, 27.2, 28, 29, 31, 32.1 und 32.3 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass die Pflanzen in Baumschulen angezogen worden sind und</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny befunden wurde und in den Zeugnissen gemäß Artikel 7 oder 8 dieser Richtlinie in der Rubrik ‚Zusätzliche Erklärung‘ aufgeführt ist, <p>oder</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	<p>b) ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, der im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny befunden wurde und in den Zeugnissen gemäß Artikel 7 oder 8 dieser Richtlinie in der Rubrik ‚Zusätzliche Erklärung‘ aufgeführt ist und bei amtlichen Kontrollen, die in den drei Monaten vor der Ausfuhr mindestens einmal monatlich durchgeführt wurden, als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny festgestellt wurde,</p> <p>oder</p> <p>c) unmittelbar vor der Ausfuhr einer geeigneten Behandlung gegen <i>Thrips palmi</i> Karny unterzogen und amtlich untersucht und als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny befunden wurden. Einzelheiten der Behandlung sind in den Zeugnissen gemäß Artikel 7 oder 8 dieser Richtlinie aufzuführen.</p>
<p>36.2. Schnittblumen von Orchidaceae und Früchte von <i>Momordica</i> L. und <i>Solanum melongena</i> L., mit Ursprung in Drittländern (Nicht-EU-Staaten)</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass die Schnittblumen und Früchte</p> <ul style="list-style-type: none"> — ihren Ursprung in einem Land haben, das frei von <i>Thrips palmi</i> Karny ist, <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> — unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und als frei von <i>Thrips palmi</i> Karny befunden worden sind.
<p>37. Pflanzen von Palmae, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern</p>	<p>Unbeschadet der Verbote, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 17 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen entweder aus einem Gebiet stammen, das als frei von Palm lethal yellowing mycoplasma und Cadang-Cadang viroid bekannt ist, und weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen dafür</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	<p>festgestellt wurden oder</p> <p>b) an den Pflanzen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für Palm lethal yellowing mycoplasma und Cadang-Cadang viroid festgestellt wurden, und dass Pflanzen am Erzeugungsort, die den Verdacht begründen, dass diese Krankheitserreger eingeschleppt sein könnten an diesem Ort gerodet wurden und die Pflanzen einer geeigneten Behandlung zur Tilgung von <i>Myndus crudus</i> Van Duzee unterzogen wurden;</p> <p>c) Gewebekulturen von Material stammen, das die Bedingungen gemäß den Buchstaben a) oder b) erfüllt.</p>
38.1 Pflanzen von <i>Camellia</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Ciborinia camelliae</i> Kohn bekannt sind,</p> <p>oder</p> <p>b) weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode an blühenden Pflanzen keine Anzeichen von <i>Ciborinia camelliae</i> Kohn festgestellt wurden.</p>
38.2. Pflanzen von <i>Fuchsia</i> L., zur Anpflanzung bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in den USA oder Brasilien	<p>Amtliche Feststellung, dass am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für das Auftreten von <i>Aculops fuchsiae</i> Keifer festgestellt wurden und die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr untersucht und als frei von <i>Aculops fuchsiae</i> Keifer befunden wurden.</p>
39. Bäume und Sträucher, zur Anpflanzung bestimmt, außer Samen und Pflanzen in Gewebekultur, mit Ursprung in Drittländern (Nicht-EU-Staaten) außerhalb Europas und des Mittelmeerraums	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 1, 2, 3, 9, 13, 15, 16, 17 und 18, Anhang III Teil B Nummer 1 und Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 8.1, 8.2, 9, 10, 11.1, 11.2, 12, 13.1, 13.2, 14, 15, 17, 18, 19.1, 19.2, 20, 22.1, 22.2, 23.1, 23.2, 24, 25.5, 25.6, 26, 27.1, 27.2, 28, 29, 32.1, 32.2, 33, 34, 36.1, 36.2, 37, 38.1 und 38.2</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	<p>gegebenenfalls gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - sauber (d. h. frei von Pflanzenabfall) sowie frei von Blüten und Früchten sind und - in Baumschulen angezogen wurden und - zum geeigneten Zeitpunkt und vor der Ausfuhr untersucht wurden und sich dabei als frei von Anzeichen schädlicher Bakterien, Viren und virusähnlicher Organismen erwiesen haben und sich entweder als frei von Anzeichen schädlicher Nematoden, Insekten, Milben und Pilze erwiesen haben oder einer angemessenen Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen wurden.
<p>40. Laubabwerfende Bäume und Sträucher, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und Pflanzen in Gewebekultur, mit Ursprung in Drittländern (Nicht-EU-Staaten) außerhalb Europas und des Mittelmeerraums</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 2, 3, 9, 15, 16, 17 und 18, Anhang III Teil B Nummer 1 und Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 11.1, 11.2, 11.3, 12, 13.1, 13.2, 14, 15, 17, 18, 19.1, 19.2, 20, 22.1, 22.2, 23.1, 23.2, 24, 33, 36.1, 38.1, 38.2, 39 und 45.1 gelten, gegebenenfalls amtliche Feststellung, dass sich die Pflanzen in Vegetationsruhe befinden und frei von Blättern sind.</p>
<p>41. Ein- und zweijährige Pflanzen, außer Gramineae, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern außerhalb Europas und des Mittelmeerraums</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 11 und 13 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 25.5, 25.6, 32.1, 32.2, 32.3, 33, 34, 35.1, 35.2 gegebenenfalls gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Baumschulen angezogen wurden und - frei von Pflanzenresten, Blüten und Früchten sind - vor der Ausfuhr untersucht wurden und <ul style="list-style-type: none"> - sich dabei als frei von Anzeichen schädlicher Bakterien, Viren und virusähnlicher Organismen erwiesen haben und - sich entweder als frei von Anzeichen schädlicher Nematoden, Insekten, Milben und Pilze erwiesen haben oder

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	einer angemessenen Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen wurden.
<p>42. Pflanzen von Gramineae mehrjähriger Ziergräser der Unterfamilien Bambusoideae, Panicoideae und den Gattungen <i>Buchloe</i>, <i>Bouteloua</i> Lag., <i>Calamagrostis</i>, <i>Cortaderia</i> Stapf, <i>Glyceria</i> R. Br., <i>Hakonechloa</i> Mak. ex Honda, <i>Hystrix</i>, <i>Molinia</i>, <i>Phalaris</i> L., <i>Shibataea</i>, <i>Spartina</i> Schreb., <i>Stipa</i> L. und <i>Uniola</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern außerhalb Europas und des Mittelmeerraums</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 33 und 34 gegebenenfalls gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Baumschulen angezogen wurden und - frei von Pflanzenresten, Blüten und Früchten sind und - zum geeigneten Zeitpunkt vor der Ausfuhr untersucht wurden und <ul style="list-style-type: none"> - sich dabei als frei von Anzeichen schädlicher Bakterien, Viren und virusähnlicher Organismen erwiesen haben und - sich entweder als frei von Anzeichen schädlicher Nematoden, Insekten, Milben und Pilze erwiesen haben oder einer angemessenen Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen wurden.
<p>43. Auf natürliche oder künstliche Weise kleinwüchsig gehaltene Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern</p>	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 1, 2, 3, 9, 13, 15, 16, 17 und 18, in Anhang III Teil B Nummer 1 sowie in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 8.1, 9, 10, 11.1, 11.2, 12, 13.1, 13.2, 14, 15, 17, 18, 19.1, 19.2, 20, 22.1, 22.2, 23.1, 23.2, 24, 25.5, 25.6, 26, 27.1, 27.2, 28, 32.1, 32.2, 33, 34, 36.1, 36.2, 37, 38.1, 38.2, 39, 40 und 42 gegebenenfalls gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen, einschließlich derjenigen, die direkt natürlichen Lebensräumen entnommen wurden, vor dem Versand mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre lang in amtlich eingetragenen Baumschulen angepflanzt waren, gehalten und beschnitten wurden, die einer amtlich überwachten Kontrollregelung unterliegen, b) die Pflanzen bei den unter Buchstabe a) genannten Baumschulen

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	<p>aa) mindestens während des unter Buchstabe a) genannten Zeitraums</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Töpfen eingepflanzt sind, die auf mindestens 50 cm über dem Boden angebrachten Regalen stehen, - geeigneten Behandlungen unterzogen wurden, um sicherzustellen, dass sie frei von außereuropäischen Rostarten sind; Wirkstoff, Konzentration und Datum der Anwendung dieser Behandlungen sind unter der Rubrik "Entseuchung und/oder Desinfizierung" in dem in Artikel 7 dieser Richtlinie genannten Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben, - mindestens sechsmal jährlich in geeigneten Zeitabständen amtlich auf die in den Anhängen der Richtlinie genannten Schadorganismen untersucht wurden. Diese Untersuchungen, die auch an Pflanzen in unmittelbarer Nachbarschaft der unter Buchstabe a) genannten Baumschulen vorzunehmen sind, umfassen mindestens eine visuelle Inspektion jeder Reihe des Feldes der Baumschule sowie eine visuelle Inspektion aller oberhalb des Kultursubstrats wachsenden Pflanzenteile bei einer Stichprobe von mindestens 300 Pflanzen einer bestimmten Gattung, sofern die Zahl der Pflanzen dieser Gattung 3 000 Pflanzen nicht übersteigt, oder 10 % der Pflanzen, wenn es mehr als 3 000 Pflanzen dieser Gattung gibt, - bei diesen Inspektionen als frei von den unter dem vorstehenden Gedankenstrich genannten relevanten Schadorganismen

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	<p>befunden wurden. Befallene Pflanzen sind zu beseitigen. Die übrigen Pflanzen sind gegebenenfalls wirksam zu behandeln und außerdem für einen angemessenen Zeitraum zu halten und zu untersuchen, um sicherzustellen, dass sie von diesen Schadorganismen frei sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> - entweder in unbenutztem künstlichem Kultursubstrat oder in einem natürlichen Kultursubstrat angepflanzt wurden, das begast oder einer geeigneten Hitzebehandlung unterzogen und bei einer anschließenden Untersuchung als frei von Schadorganismen befunden wurde, - unter Bedingungen gehalten wurden, die gewährleisten, dass das Kultursubstrat weiterhin von Schadorganismen frei bleibt; außerdem wurden sie innerhalb von zwei Wochen vor dem Versand <ul style="list-style-type: none"> - geschüttelt und mit sauberem Wasser gewaschen, um das ursprüngliche Kultursubstrat zu entfernen, und dann wurzelnackt gehalten oder - geschüttelt und mit sauberem Wasser gewaschen, um das ursprüngliche Kultursubstrat zu entfernen, und dann in Kultursubstrat wieder angepflanzt, das den Bedingungen unter Buchstabe aa) fünfter Gedankenstrich entspricht, oder - geeigneten Behandlungen unterzogen, um sicherzustellen, dass das Kultursubstrat frei von Schadorganismen ist. Wirkstoff, Konzentration und Datum der Anwendung dieser

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	<p>Behandlungen sind in dem in Artikel 7 dieser Richtlinie genannten Pflanzengesundheitszeugnis unter der Rubrik "Entseuchung und/oder Desinfizierung" anzugeben;</p> <p>bb) in verschlossenen Behältern verpackt werden, die amtlich verplombt und mit der Registriernummer der eingetragenen Baumschule versehen werden. Diese Nummer ist unter der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" auch in dem in Artikel 7 dieser Richtlinie genannten Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben, damit die Sendung identifiziert werden kann.</p>
<p>44. Krautige mehrjährige Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, der Familien Caryophyllaceae (außer <i>Dianthus</i> L.), Compositae (außer <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul.), Cruciferae, Leguminosae und Rosaceae (außer <i>Fragaria</i> L.), mit Ursprung in Drittländern (Nicht-EU-Staaten) außerhalb Europas und des Mittelmeerraums</p>	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 32.1, 32.2, 32.3, 33 und 34 gegebenenfalls gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Baumschulen angezogen wurden, - frei von Pflanzenresten, Blüten und Früchten sind, - zum geeigneten Zeitpunkt vor der Ausfuhr untersucht wurden und <ul style="list-style-type: none"> - sich dabei als frei von Anzeichen schädlicher Bakterien, Viren und virusähnlicher Organismen erwiesen haben und - sich entweder als frei von Anzeichen schädlicher Nematoden, Insekten, Milben und Pilze erwiesen haben oder einer angemessenen Behandlung zur Tilgung solcher Organismen unterzogen wurden.
<p>45.1 Pflanzen von krautigen Arten und Pflanzen von <i>Ficus</i> L. und <i>Hibiscus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Zwiebeln, Kormi, Rhizomen, Samen und Knollen, mit</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 27.1, 27.2, 28, 29, 32.1, 32.3 und 36.1 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
Ursprung in außereuropäischen Ländern	<p>a) ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäß den einschlägigen internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (außereuropäische Populationen) befunden wurde und in den Zeugnissen gemäß Artikel 7 oder 8 dieser Richtlinie in der Rubrik ‚Zusätzliche Erklärung‘ aufgeführt ist,</p> <p>oder</p> <p>b) ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, der im Ausfuhrland vom nationalen Pflanzenschutzdienst dieses Landes gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (außereuropäische Populationen) befunden wurde und in den Zeugnissen gemäß Artikel 7 oder 8 dieser Richtlinie in der Rubrik ‚Zusätzliche Erklärung‘ aufgeführt ist und bei amtlichen Kontrollen, die in den neun Wochen vor der Ausfuhr mindestens alle drei Wochen durchgeführt wurden, als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (außereuropäische Populationen) festgestellt wurde,</p> <p>oder</p> <p>c) in Fällen, in denen <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (außereuropäische Populationen) am Erzeugungsort festgestellt wurde, die Pflanzen an diesem Erzeugungsort aufbewahrt oder erzeugt und einer geeigneten Behandlung unterzogen wurden, um zu gewährleisten, dass sie frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (außereuropäische Populationen) sind, und dieser Erzeugungsort anschließend bei amtlichen Kontrollen, die in den neun Wochen vor der Ausfuhr wöchentlich durchgeführt wurden, und bei Überwachungsverfahren während desselben Zeitraums als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (außereuropäische Populatio-</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	nen) befunden wurde, weil angemessene Verfahren zur Tilgung von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (außereuropäische Populationen) durchgeführt worden sind. Einzelheiten der Behandlung sind in den Zeugnissen gemäß Artikel 7 oder 8 dieser Richtlinie aufzuführen.
45.2 Schnittblumen von <i>Aster</i> spp., <i>Eryngium</i> L., <i>Gypsophila</i> L., <i>Hypericum</i> L., <i>Lisianthus</i> L., <i>Rosa</i> L., <i>Solidago</i> L., <i>Trachelium</i> L. und Blattgemüse von <i>Ocimum</i> L., mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	<p>Amtliche Feststellung, dass die Schnittblumen und das Blattgemüse</p> <ul style="list-style-type: none"> - ihren Ursprung in einem Land haben, das frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (außereuropäische Populationen) ist, <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> — unmittelbar vor der Ausfuhr amtlich untersucht und als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (außereuropäische Populationen) befunden worden sind.
45.3. Pflanzen von <i>Solanum lycopersicum</i> L. zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten des Tomato Yellow Leaf Curl Virus bekannt ist,	Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 13 und Anhang IV Teil A Nummer 13 und Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 25.5, 25.6 und 25.7 gelten,
a) wo das Auftreten von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. nicht bekannt ist	amtliche Feststellung, dass an den Pflanzen keine Anzeichen von Tomato Yellow Leaf Curl Virus beobachtet wurden,
b) wo das Auftreten von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. bekannt ist	<p>amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) keine Anzeichen von Tomato Yellow Leaf Curl Virus an den Pflanzen beobachtet wurden und <ul style="list-style-type: none"> aa) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. bekannt sind, oder bb) der Erzeugungsort bei amtlichen Kontrollen, die während der letzten drei Monate vor der Ausfuhr zumindest monatlich durchgeführt wurden, als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. befunden wurde <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> b) der Erzeugungsort keine Symptome von

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	Tomato Yellow Leaf Curl Virus gezeigt hat und einer geeigneten Behandlung und Überwachung unterzogen wurde, die Freiheit von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. gewährleistet.
<p>46. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, außer Samen, Zwiebeln, Knollen, Kormi und Rhizome, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten der betreffenden Schadorganismen bekannt ist</p> <p>Es handelt sich bei den betreffenden Schadorganismen um</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bean golden mosaic virus - Cowpea mild mottle virus - Lettuce infectious yellows virus - Pepper mild tigré virus - Squash leaf curl virus - andere durch <i>Bemisia tabaci</i> Genn. übertragene Viren 	Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 13 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 25.5, 25.6, 32.1, 32.2, 32.3, 35.1, 35.2, 44, 45.1, 45.2 und 45.3 gegebenenfalls gelten,
a) Länder, in denen das Auftreten von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (außereuropäische Populationen) oder anderer Vektoren der betreffenden Erreger nicht bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass an den Pflanzen während der gesamten Vegetationsperiode keine Anzeichen der betreffenden Schadorganismen festgestellt wurden.
b) Länder, in denen das Auftreten von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. (außereuropäische Populationen) oder anderer Vektoren der betreffenden Erreger bekannt ist	<p>Amtliche Feststellung, dass an den Pflanzen während der gesamten Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. festgestellt wurden und</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen aus Gebieten stammen, die bekanntermaßen frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. und anderen Vektoren der betreffenden Schadorganismen sind, oder b) der Erzeugungsort bei den zu geeigneter Zeit durchgeführten amtlichen Kontrollen frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. und anderen Vektoren war oder c) die Pflanzen einer geeigneten Behandlung zur Tilgung von <i>Bemisia tabaci</i> Genn.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	unterzogen wurden.
47. Saatgut von <i>Helianthus annuus</i> L.	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. et de Toni bekannt sind, oder b) die Samen, außer diejenigen von Sorten, die gegen alle im Anbauggebiet anwesenden Rassen von <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. et de Toni resistent sind, einer geeigneten Behandlung gegen <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. et de Toni unterzogen wurden.
48. Samen von <i>Solanum lycopersicum</i> L.	<p>Amtliche Feststellung, dass die Samen durch eine geeignete Säureextraktionsmethode oder eine nach dem Verfahren des Artikels 18 Artikel 2 genehmigte gleichwertige Methode gewonnen wurden und</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Samen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>michiganensis</i> (Smith) Davis et al., <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>vesicatoria</i> (Doidge) Dye und Potato spindle tuber viroid nicht bekannt ist, oder b) an den Pflanzen am Erzeugungsort während der abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für die durch die Schadorganismen verursachten Krankheiten festgestellt wurden oder c) die Samen einem amtlichen Test zumindest auf diese Schadorganismen an einer repräsentativen Probe und unter Verwendung geeigneter Methoden unterzogen wurden und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen haben.
49.1. Saatgut von <i>Medicago sativa</i> L.	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev festgestellt wurden und dass nach Labortests anhand repräsentativer Proben

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	<p>ebenfalls kein <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev festgestellt wurde</p> <p>oder</p> <p>b) dass vor der Ausfuhr eine Entseuchung vorgenommen wurde.</p>
<p>49.2. Saatgut von <i>Medicago sativa</i> L., mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis et al. bekannt ist</p>	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 49.1 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) das Auftreten von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis et al. seit Beginn der letzten zehn Jahre weder im Betrieb noch in seiner unmittelbaren Umgebung bekannt wurde und</p> <p>b) - die Kultur entweder zu einer Sorte gehört, die als hochresistent gegen <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis et al. anerkannt ist, oder</p> <p>- sie zum Erntezeitpunkt noch nicht ihre vierte Vegetationsperiode seit der Aussaat begonnen hatte und es höchstens eine vorhergehende Samenernte von der Kultur gegeben hatte, oder</p> <p>- der gewichtsmäßige Anteil an unschädlichem Besatz, der nach den Regeln bestimmt wurde, die für die Zertifizierung von in der Gemeinschaft vermarktetem Saatgut gelten, 0,1 % nicht übersteigt;</p> <p>c) während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode oder gegebenenfalls den letzten beiden dieser Perioden weder am Erzeugungsort noch auf einer benachbarten Kultur von <i>Medicago sativa</i> L. Anzeichen von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis et al. festgestellt wurden;</p> <p>d) auf der Anbaufläche der Kultur während der letzten drei Jahre vor der Aussaat keine <i>Medicago sativa</i> L. angebaut wurde.</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
50. Saatgut von <i>Oryza sativa</i> L.	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Samen anhand geeigneter nematologischer Verfahren amtlich getestet wurden und sich dabei als frei von <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christi erwiesen haben oder</p> <p>b) die Samen einer geeigneten Heißwasserbehandlung oder einer anderen geeigneten Behandlung gegen <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christi unterzogen wurden.</p>
51. Saatgut von <i>Phaseolus</i> L.	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Samen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>phaseoli</i> (Smith) Dye bekannt ist, oder</p> <p>b) eine repräsentative Probe der Samen getestet wurde und sich dabei als frei von <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>phaseoli</i> (Smith) Dye erwiesen hat.</p>
52. Saatgut von <i>Zea mays</i> L.	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Samen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Erwinia stewartii</i> (Smith) Dye bekannt sind, oder</p> <p>b) eine repräsentative Probe der Samen getestet wurde und sich dabei als frei von <i>Erwinia stewartii</i> (Smith) Dye erwiesen hat.</p>
53. Saatgut der Gattungen <i>Triticum</i> , <i>Secale</i> und X <i>Triticosecale</i> aus Afghanistan, Indien, Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA, wo das Auftreten von <i>Tilletia indica</i> Mitra bekannt ist	<p>Amtliche Feststellung, dass die Samen aus einem Gebiet stammen, von dem bekannt ist, dass <i>Tilletia indica</i> Mitra nicht auftritt. Der Name des Gebiets ist in dem gemäß Artikel 7 vorgeschriebenen Pflanzengesundheitszeugnis aufzuführen.</p>
54. Körner der Gattungen <i>Triticum</i> , <i>Secale</i> und X <i>Triticosecale</i> aus Afghanistan, Indien, Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA, wo das Auftreten von <i>Tilletia indica</i> Mitra bekannt ist	<p>Amtliche Feststellung, dass entweder</p> <p>i) die Körner aus einem Gebiet stammen, von dem bekannt ist, dass <i>Tilletia indica</i> Mitra nicht auftritt. Der Name des Gebiets oder der Gebiete ist in dem gemäß Artikel 7 vorgeschriebenen Pflanzengesundheitszeugnis in der Zeile "Ursprung" aufzuführen, oder</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	<p>ii) an den Pflanzen am Erzeugungsort während ihrer letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Tilletia indica</i> Mitra beobachtet wurden und repräsentative Körnerproben, die sowohl bei der Ernte als auch vor dem Versand entnommen und untersucht wurden, sich bei diesen Untersuchungen als frei von <i>Tilletia indica</i> Mitra erwiesen haben. Letzteres ist in dem gemäß Artikel 7 vorgeschriebenen Pflanzengesundheitszeugnis in der Zeile "Name des Erzeugnisses" durch den Zusatz "Geprüft und für frei von <i>Tilletia indica</i> Mitra befunden" zu bestätigen.</p>

KAPITEL II
PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE UND ANDERE GEGENSTÄNDE
MIT URSPRUNG IN ALBANIEN

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
2. Holz von <i>Platanus</i> L., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) das Holz aus Gebieten stammt, die bekanntermaßen frei von <i>Ceratocystis platani</i> (J. M. Walter) Engelbr. & T. C. Harr. bekannt sind,</p> <p>oder</p> <p>b) durch die Markierung ‚Kiln-dried‘, ‚KD‘ oder eine andere international anerkannte Markierung, die nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angebracht ist, nachgewiesen wird, dass das Holz zur Zeit der Behandlung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS kammergetrocknet worden ist (Kiln-drying).</p>
4. Pflanzen von <i>Pinus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	<p>Amtliche Feststellung, dass weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Scirrhia pini</i> Funk und Parker festgestellt wurden.</p>
5. Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Larix</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L., <i>Pseudotsuga</i> Carr. und <i>Tsuga</i> Carr., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 4 gelten, amtliche Feststellung, dass weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Melampsora medusae</i> Thümen festgestellt worden sind.</p>
6. Pflanzen von <i>Populus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	<p>Amtliche Feststellung, dass weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Melampsora medusae</i> Thümen festgestellt wurden.</p>
7. Pflanzen von <i>Castanea</i> Mill. und <i>Quercus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer	<p>Amtliche Feststellung, dass</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
Samen	a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr bekannt sind, oder b) weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr festgestellt worden sind.
8. Pflanzen von <i>Platanus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen aus einem Gebiet stammen, das bekanntermaßen frei von <i>Ceratocystis platani</i> (J. M. Walter) Engelbr. & T. C. Harr. ist, oder b) am Erzeugungsort oder in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ceratocystis platani</i> (J. M. Walter) Engelbr. & T. C. Harr. festgestellt wurden.
9. Pflanzen von <i>Amelanchier</i> Med., <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Cotoneaster</i> Ehrh., <i>Crataegus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Eriobotrya</i> Lindl., <i>Malus</i> Mill., <i>Mespilus</i> L., <i>Photinia davidiana</i> (Dcne.) Cardot, <i>Pyracantha</i> Roem., <i>Pyrus</i> L. und <i>Sorbus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die nach dem Verfahren des Artikels 18 als frei von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winkl. et al. anerkannt sind, oder b) die Pflanzen auf der Anbaufläche und in ihrer unmittelbaren Umgebung, die Anzeichen von <i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winkl. et al., aufgewiesen haben, gerodet wurden.
10. Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchte	Amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen aus Gebieten stammen, die bekanntermaßen frei sind von <i>Spiroplasma citri</i> Saglio et al., <i>Phoma tracheiphila</i> (Petri) Kanchaveli et Gikashvili, Citrus vein enation woody gall und Citrus tristeza virus (europäische Stämme), oder b) die Pflanzen im Rahmen eines Zertifizierungssystems anerkannt wurden,

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	<p>das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten worden ist und unter Verwendung von geeigneten Tests zumindest auf Citrus tristeza virus (europäische Stämme) und Citrus vein enation woody gall amtlich untersucht worden ist, und ununterbrochen in einem insektengeschützten Gewächshaus oder in einem Isolierkäfig gezogen wurden, wo keine Anzeichen von <i>Spiroplasma citri</i> Saglio <i>et al.</i>, <i>Phoma tracheiphila</i> (Petri) Kanchaveli et Gikashvili, Citrus tristeza virus (europäische Stämme) und Citrus vein enation woody gall zu beobachten waren, oder</p> <p>oder</p> <p>c) die Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Rahmen eines Zertifizierungssystems anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten worden ist und unter Verwendung von geeigneten Tests oder Methoden, die gemäß der Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 als gleichwertig anerkannt sind, zumindest auf Citrus tristeza virus (europäische Stämme) und Citrus vein enation woody gall amtlich untersucht wurde, und sich bei diesen Tests als frei von Citrus tristeza virus (europäische Stämme) erwiesen hat, und dass ihnen bescheinigt wurde, dass sie bei amtlichen Untersuchungen gemäß den in diesem Gedankenstrich genannten Methoden mindestens frei waren von Citrus tristeza virus (europäische Stämme), und - untersucht wurden und dabei seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	<p>von <i>Spiroplasma citri</i> Saglio <i>et al.</i>, <i>Phoma tracheiphila</i> (Petri) Kanchaveli et Gikashvili, Citrus vein enation woody gall und Citrus tristeza virus festgestellt wurden.</p>
<p>11. Pflanzen von Araceae, Marantaceae, Musaceae, <i>Persea</i> spp. und Strelitziaceae, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Nährsubstrat</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> a) am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Befall mit <i>Radopholus similis</i> (Cobb) Thorne festgestellt wurde oder b) Boden und Wurzeln verdächtiger Pflanzen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode einem amtlichen nematologischen Test, zumindest auf <i>Radopholus similis</i> (Cobb) Thorne, unterzogen wurden und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen haben.
<p>12. Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., <i>Prunus</i> L. und <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von den betreffenden Schadorganismen bekannt sind, oder b) an Pflanzen am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Krankheiten festgestellt worden sind, die durch die betreffenden Schadorganismen verursacht wurden. <p>Die betreffenden Schadorganismen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei <i>Fragaria</i> L. : <ul style="list-style-type: none"> - <i>Phytophthora fragariae</i> Hickman var. <i>fragariae</i> - Arabis mosaic virus - Raspberry ringspot virus - Strawberry crinkle virus - Strawberry latent ringspot virus - Strawberry mild yellow edge virus - Tomato black ring virus - <i>Xanthomonas fragariae</i> Kennedy et

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	<p>King</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei <i>Prunus</i> L. : <ul style="list-style-type: none"> - Apricot chlorotic leafroll mycoplasm - <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>pruni</i> (Smith) Dye - bei <i>Prunus persica</i> (L.) Batsch: <ul style="list-style-type: none"> - <i>Pseudomonas syringae</i> pv. <i>persicae</i> (Prunier et al.) Young et al. - bei <i>Rubus</i> L. : <ul style="list-style-type: none"> - Arabis mosaic virus - Raspberry ringspot virus - Strawberry latent ringspot virus - Tomato black ring virus.
<p>13. Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen</p>	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 9 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Pear decline mycoplasm bekannt sind, oder b) die Pflanzen auf der Anbaufläche und in ihrer unmittelbaren Umgebung, die Anzeichen aufgewiesen haben, nach denen sie des Befalls mit Pear decline mycoplasm verdächtig sind, während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden an diesem Ort gerodet wurden.
<p>14. Pflanzen von <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen</p>	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 12 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie bekannt sind, oder b) an den Pflanzen am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie festgestellt wurden oder c) bei Pflanzen in Gewebekultur diese von

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	<p>Pflanzen stammen, die den Bedingungen unter Buchstabe b) dieser Nummer entsprechen oder anhand geeigneter nematologischer Methoden amtlich getestet wurden und sich dabei als frei von <i>Aphelenchoides besseyi</i> Christie erwiesen haben.</p>
<p>15. Pflanzen von <i>Malus</i> Mill., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen</p>	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 9 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Apple proliferation mycoplasm bekannt sind, oder b) aa) die Pflanzen, außer aus Samen erwachsenem Pflanzgut, <ul style="list-style-type: none"> - entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wird und amtlichen Tests zumindest auf Apple proliferation mycoplasm unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat, oder - in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten und während der letzten sechs abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einem amtlichen Test, zumindest auf Apple proliferation mycoplasm, unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat;

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	bb) weder an Pflanzen am Erzeugungsort noch an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch Apple proliferation mycoplasma verursacht werden.
16. Pflanzen der folgenden <i>Prunus</i> -Arten, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen: <ul style="list-style-type: none"> - <i>Prunus amygdalus</i> Batsch - <i>Prunus armeniaca</i> L. - <i>Prunus blireiana</i> Andre - <i>Prunus brigantina</i> Vill. - <i>Prunus cerasifera</i> Ehrh. - <i>Prunus cistena</i> Hansen - <i>Prunus curdica</i> Fenzl et Fritsch. - <i>Prunus domestica</i> ssp. <i>domestica</i> L. - <i>Prunus domestica</i> ssp. <i>insititia</i> (L.) C. K. Schneid - <i>Prunus domestica</i> ssp. <i>italica</i> (Borkh.) Hegi. - <i>Prunus glandulosa</i> Thunb. - <i>Prunus holoserica</i> Batal. - <i>Prunus hortulana</i> Bailey - <i>Prunus japonica</i> Thunb. - <i>Prunus mandshurica</i> (Maxim.) Koehne - <i>Prunus maritima</i> Marsh. - <i>Prunus mume</i> Sieb. et Zucc. - <i>Prunus nigra</i> Ait. - <i>Prunus persica</i> (L.) Batsch - <i>Prunus salicina</i> L. - <i>Prunus sibirica</i> L. - <i>Prunus simonii</i> Carr. - <i>Prunus spinosa</i> L. 	Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 12 gelten, amtliche Feststellung, dass <ul style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Plum pox virus bekannt sind, oder b) aa) die Pflanzen, außer aus Samen erwachsenes Pflanzgut, <ul style="list-style-type: none"> - entweder im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wird und amtlichen Tests, zumindest auf Plum pox virus, unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat, oder - in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einem amtlichen Test, zumindest auf Plum pox virus, unter Verwendung von geeigneten Indikatorpflanzen oder gleichwertigen Verfahren unterzogen wurde und sich dabei als frei von diesem

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
<ul style="list-style-type: none"> - <i>Prunus tomentosa</i> Thunb. - <i>Prunus triloba</i> Lindl. - andere für Plum pox virus anfällige <i>Prunus</i>-Arten 	<p>Schadorganismus erwiesen hat;</p> <p>bb) weder an Pflanzen am Erzeugungsort noch an anfälligen Pflanzen in der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden Anzeichen von Krankheiten festgestellt wurden, die durch Plum pox virus verursacht werden;</p> <p>cc) Pflanzen am Erzeugungsort, die Anzeichen von Krankheiten aufgewiesen haben, die durch andere Viren oder virusähnliche Organismen verursacht werden, gerodet wurden.</p>
<p>17. Pflanzen von <i>Vitis</i> L., außer Samen und Früchte</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass an den Mutterreben am Erzeugungsort seit Beginn der letzten beiden abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Grapevine flavescence dorée MLO und <i>Xylophilus ampelinus</i> (Panagopoulos) Willems et al. festgestellt wurden.</p>
<p>18.1. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Gemeinschaftsbestimmungen (EG) zur Bekämpfung von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival eingehalten wurden</p> <p>und</p> <p>b) die Knollen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das bekanntermaßen frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al. ist, oder die Gemeinschaftsbestimmungen (EG) zur Bekämpfung von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al. eingehalten wurden</p> <p>und</p> <p>c) die Knollen ihren Ursprung auf einer Anbaufläche haben, die als frei von <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens und <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens bekannt ist,</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	<p>und</p> <p>d) aa) die Knollen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi et al. nicht bekannt ist, oder</p> <p>bb) die Knollen in Gebieten, in denen das Auftreten von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi et al. bekannt ist, von einem Erzeugungsort stammen, der frei von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi et al. ist oder infolge der Anwendung eines angemessenen Verfahrens zur Tilgung von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi et al. als frei davon gilt,</p> <p>und</p> <p>e) die Knollen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, von denen bekannt ist, dass <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden et al. (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen dort nicht auftreten, oder in Gebieten, in denen das Auftreten von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden et al. (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen bekannt ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Knollen entweder von einem Erzeugungsort stammen, der sich bei einer jährlichen Untersuchung der Wirtskulturen durch visuelle Inspektion der Wirtspflanzen zu geeigneten Zeitpunkten und durch visuelle Inspektion sowohl äußerlich als auch bei Aufschneiden der Knollen von den am Erzeugungsort wachsenden Kartoffeln nach der Ernte als frei von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden et al. (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen erwiesen hat, oder - nach der Ernte Stichproben der Knollen genommen und entweder nach einer geeigneten Methode zur Induzierung von Symptomen auf das Auftreten von

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	<p>Symptomen untersucht wurden oder Laboruntersuchungen sowie visuelle Inspektionen sowohl äußerlich als auch durch Aufschneiden der Knollen zu geeigneten Zeitpunkten und auf jeden Fall bei der Verschließung der Verpackungen oder Behälter vor dem Inverkehrbringen gemäß den Bestimmungen über das Verschließen in der Richtlinie 66/403/EWG vom 14. Juni 1996 über das Inverkehrbringen von Pflanzkartoffeln unterzogen wurden und keine Anzeichen von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden et al. (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karsen festgestellt wurden.</p>
<p>18.2. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Knollen der Sorten, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 70/457/EWG des Rates vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten amtlich zugelassen sind</p>	<p>Unbeschadet der besonderen Anforderungen, die für die Knollen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 18.1 gelten, amtliche Feststellung, dass die Knollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus fortgeschrittenen Züchtungen stammen, wobei diese Feststellung in geeigneter Weise auf dem Begleitdokument der Knollen zu erfolgen hat, - in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten und in der Gemeinschaft nach geeigneten Methoden amtlichen Quarantänetests unterzogen wurde und sich dabei als frei von Schadorganismen erwiesen hat.
<p>18.3. Pflanzen von stolon- oder knollenbildenden Arten der Gattung <i>Solanum</i> L. und ihren Hybriden, zum Anpflanzen bestimmt, außer den in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 18.1 oder 18.2 genannten Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L. sowie Erhaltungszüchtungsmaterial in Genbanken oder Genmaterialsammlungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> a) Die Pflanzen wurden unter Quarantänebedingungen gehalten und haben sich bei Quarantänetests als frei von jeglichen Schadorganismen erwiesen. b) Die Quarantänetests gemäß Buchstabe a) werden <ul style="list-style-type: none"> ba) überwacht vom amtlichen Pflanzenschutzdienst des betroffenen Mitgliedstaats und durchgeführt von wissenschaftlich ausgebildetem Personal dieses Dienstes oder einer amtlich anerkannten Stelle; bb) durchgeführt an einem Ort, der mit

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	<p>geeigneten Einrichtungen ausgestattet ist, die bei dem Schutz vor Schadorganismen und der Aufbewahrung des Materials einschließlich Indikatorpflanzen eine ausreichende Sicherung gegen die Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen bieten;</p> <p>bc) durchgeführt an jeder Materialpartie durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschau in regelmäßigen Abständen während mindestens einer abgeschlossenen Vegetationsperiode, unter Berücksichtigung der Art des Materials und seiner Entwicklung im Rahmen des Testprogramms, im Hinblick auf Anzeichen für den Befall mit Schadorganismen, - Tests nach geeigneten, dem in Artikel 18 (2) genannten Ausschuss (Committee of Plant Health) vorzulegenden Methoden - bei allem Kartoffelzuchtmaterial zumindest auf <ul style="list-style-type: none"> - Andean potato latent virus - Arracacha virus B. oca strain - Potato black ringspot virus - Potato spindle tuber viroid - Potato virus T - Andean potato mottle virus - herkömmliche Kartoffelviren A, M, S, V, X und Y (einschließlich Y o, Y n und Y c) sowie Potato leaf roll virus - <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis <i>et al.</i> - <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi <i>et al.</i>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	<ul style="list-style-type: none"> - bei echtem Kartoffelsamen zumindest auf die oben genannten Viren und Viroide; bd) durchgeführt durch geeignete Tests auf alle anderen bei der Beschau festgestellten Anzeichen zur Identifizierung der Schadorganismen, die sie verursacht haben. c) Material, das sich bei der Untersuchung gemäß Buchstabe b) nicht als frei von den Schadorganismen gemäß Buchstabe b) erwiesen hat, wird unverzüglich vernichtet oder Verfahren zur Tilgung des bzw. der Schadorganismen unterzogen. b) wird umgehend vernichtet oder einem Verfahren zur Beseitigung der Schadorganismen unterzogen. d) Jede Organisation oder Forschungsstelle, die solches Material besitzt, unterrichtet den amtlichen Pflanzenschutzdienst ihres Mitgliedstaats darüber.
<p>18.4. Pflanzen von stolon- oder knollenbildenden Arten der Gattung <i>Solanum</i> L. und ihren Hybriden, zum Anpflanzen bestimmt, das in Genbanken oder Genmaterialsammlungen erhalten wird</p>	<p>Jede Organisation oder Forschungsstelle, die solches Material besitzt, unterrichtet den amtlichen Pflanzenschutzdienst ihres Mitgliedstaats darüber.</p>
<p>18.5. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., außer den in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 18.1, 18.2, 18.3 oder 18.4 genannten Knollen</p>	<p>Anhand einer Zulassungsnummer auf der Verpackung oder bei in loser Schüttung beförderten Kartoffeln auf dem Beförderungsmittel ist nachzuweisen, dass die Kartoffeln von einem amtlich registrierten Erzeuger angebaut wurden oder aus amtlich registrierten gemeinsamen Lager- oder Versandzentren im Anbaugebiet stammen. Ferner ist anzugeben, dass die Knollen frei von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi et al. sind und</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gemeinschaftsbestimmungen (EG) zur Bekämpfung von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival eingehalten wurden <p>und</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	b) gegebenenfalls die Gemeinschaftsbestimmungen (EG) zur Bekämpfung von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al.
18.6. Pflanzen von Solanaceae , zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und den in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummern 18.4 und 18.5 genannten Pflanzen	Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummern 18.1, 18.2 oder 18.3 gelten, amtliche Feststellung, dass <ul style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Potato stolbur mycoplasma bekannt sind, oder b) auf den Pflanzen am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Potato stolbur mycoplasma festgestellt wurden.
18.7. Pflanzen von <i>Capsicum annum</i> L., <i>Solanum lycopersicum</i> L., <i>Musa</i> L., <i>Nicotiana</i> L., und <i>Solanum melongena</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Unbeschadet der Bestimmungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 18.6 gelten, amtliche Feststellung, dass <ul style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die sich als frei von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi et al. erwiesen haben, oder b) auf den Pflanzen am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi et al. festgestellt wurden.
19. Pflanzen von <i>Humulus lupulus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Amtliche Feststellung, dass auf dem Hopfen am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Verticillium albo-atrum</i> Reinke et Berthold und <i>Verticillium dahliae</i> Klebahn festgestellt wurden.
20. Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC) Des Moul., <i>Dianthus</i> L. und <i>Pelargonium</i> L'Hérit, ex Ait., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Amtliche Feststellung, dass <ul style="list-style-type: none"> a) am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Helicoverpa armigera</i> (Hübner) und <i>Spodoptera littoralis</i> (Boisd.)

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	<p>festgestellt wurden oder</p> <p>b) die Pflanzen einer geeigneten Behandlung gegen diese Organismen unterzogen wurden.</p>
<p>21.1. Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC) Des Moul., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen</p>	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 20 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen höchstens die F₃-Generation von Material sind, das sich bei Tests auf <i>Chrysanthemum stunt viroid</i> als frei von diesem Virus erwiesen hat, oder unmittelbar von Material abstammen, das sich bei einer repräsentativen Probe von mindestens 10 % bei einer amtlichen Prüfung im Zeitpunkt der Blüte als frei von <i>Chrysanthemum stunt viroid</i> erwiesen hat;</p> <p>b) die Pflanzen oder Stecklinge</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus Betrieben stammen, die in den drei Monaten unmittelbar vor dem Versand mindestens einmal monatlich amtlich untersucht wurden und bei denen in dieser Zeit keine Anzeichen von <i>Puccinia horiana</i> Hennings festgestellt wurden und in deren unmittelbarer Umgebung in den drei Monaten vor der Vermarktung keine Anzeichen von <i>Puccinia horiana</i> Hennings festgestellt wurden, oder - einer geeigneten Behandlung gegen <i>Puccinia horiana</i> Hennings unterzogen wurden; <p>c) bei nichtbewurzelten Stecklingen weder auf ihnen noch auf den Pflanzen, von denen sie stammen, Anzeichen von <i>Didymella ligulicola</i> (Baker, Dimock et Davis) v. Arx festgestellt wurden oder bei bewurzelten Stecklingen weder auf ihnen noch auf dem Wurzelbett Anzeichen von <i>Didymella ligulicola</i> (Baker, Dimock et Davis) v. Arx festgestellt wurden.</p>
<p>21.2. Pflanzen von <i>Dianthus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen</p>	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	<p>20 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflanzen in direkter Linie von Mutterpflanzen abstammen, die sich bei den in den letzten zwei Jahren mindestens einmal durchgeführten amtlich anerkannten Tests als frei von <i>Erwinia chrysanthemi</i> pv. <i>dianthicola</i> (Hellmers) Dickey, <i>Pseudomonas caryophylli</i> (Burkholder) Starr et Burkholder und <i>Phialophora cinerescens</i> (Wollenw.) van Beyma erwiesen haben, - keine Anzeichen der vorgenannten Schadorganismen auf den Pflanzen festgestellt wurden.
<p>22. Zwiebeln von <i>Tulipa</i> L. und <i>Narcissus</i> L., außer solchen, bei denen aus der Verpackung oder anderweitig hervorgeht, dass sie zum Direktverkauf an den Endverbraucher bestimmt sind, der keine gewerbliche Schnittblumenerzeugung betreibt</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass auf den Pflanzen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev festgestellt wurden.</p>
<p>23. Pflanzen von krautigen Arten, zum Anpflanzen bestimmt, außer</p> <ul style="list-style-type: none"> — Zwiebeln, — Kormi, — Pflanzen der Familie Gramineae, — Rhizomen, — Samen — Knollen. 	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummern 20, 21.1 oder 21.2 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das als frei von <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) bekannt ist, <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> b) bei amtlichen Kontrollen am Erzeugungsort, die in den drei Monaten vor der Ernte mindestens monatlich durchgeführt wurden, keine Anzeichen von <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) festgestellt wurden <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> c) die Pflanzen unmittelbar vor der Vermarktung amtlich untersucht und als frei von <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) befunden und einer geeigneten Behandlung zur

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	Tilgung von <i>Liriomyza huidobrensis</i> (Blanchard) und <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess) unterzogen worden sind.
24. Im Freiland angezogene, bewurzelte Pflanzen, eingepflanzt oder zum Anpflanzen bestimmt	Der Erzeugungsort muss nachweislich als frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al., <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens, <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens und <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival bekannt sein.
25. Pflanzen von <i>Beta vulgaris</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Beet leaf curl virus bekannt sind, oder b) das Auftreten von Beet leaf curl virus im Anbaugebiet nicht bekannt ist und weder am Erzeugungsort noch in dessen unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Beet leaf curl virus festgestellt wurden.
26. Samen von <i>Helianthus annuus</i> L.	Amtliche Feststellung, dass a) die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. et de Toni bekannt sind, oder b) die Samen, außer denen, die aus Sorten erzeugt wurden, die gegen alle im Anbaugebiet anwesenden Rassen von <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. et de Toni resistent sind, einer angemessenen Behandlung gegen <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. et de Toni unterzogen wurden.
26.1. Pflanzen von <i>Solanum lycopersicum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Unbeschadet der Anforderungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummern 18.6 und 23 gelten, amtliche Feststellung, dass a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Tomato Yellow Leaf Curl Virus bekannt sind, oder b) an den Pflanzen keine Anzeichen von Tomato Yellow Leaf Curl Virus beobachtet

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	<p>wurden und</p> <p>aa) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. bekannt sind, oder</p> <p>bb) der Erzeugungsort bei amtlichen Kontrollen, die während der letzten drei Monate vor der Ausfuhr zumindest monatlich durchgeführt wurden, als frei von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. befunden wurde oder</p> <p>c) der Erzeugungsort keine Symptome von Tomato Yellow Leaf Curl Virus gezeigt hat und einer geeigneten Behandlung und Überwachung unterzogen wurde, die die Freiheit von <i>Bemisia tabaci</i> Genn. gewährleistet.</p>
27. Samen von <i>Solanum lycopersicum</i> L.	<p>Amtliche Feststellung, dass die Samen durch eine geeignete Säureextraktionsmethode oder eine nach dem Verfahren des Artikels 18 (2) genehmigte gleichwertige Methode gewonnen wurden und</p> <p>a) die Samen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen weder das Auftreten von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>michiganensis</i> (Smith) Davis et al. noch <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>vesicatoria</i> (Doidge) Dye bekannt ist, oder</p> <p>b) an den Pflanzen am Erzeugungsort während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen für die durch diese Schadorganismen verursachten Krankheiten festgestellt wurden oder</p> <p>c) die Samen einem amtlichen Test zumindest auf diese Schadorganismen an einer repräsentativen Probe und unter Verwendung geeigneter Methoden unterzogen wurden und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen haben.</p>
28.1. Samen von <i>Medicago sativa</i> L.	Amtliche Feststellung, dass

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	<p>a) am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev festgestellt wurden und dass nach Labortests anhand repräsentativer Proben ebenfalls kein <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filipjev festgestellt wurde</p> <p>oder</p> <p>b) dass vor der Vermarktung eine Entseuchung vorgenommen wurde.</p>
28.2. Samen von <i>Medicago sativa</i> L.	<p>Unbeschadet der Anforderungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 28.1 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von <i>Clavibacter michiganensis</i> spp. <i>insidiosus</i> Davis et al. nicht bekannt ist, oder</p> <p>b) das Auftreten von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis et al. seit Beginn der letzten zehn Jahre weder im Betrieb noch in seiner unmittelbaren Umgebung bekannt wurde und</p> <ul style="list-style-type: none"> - es sich bei dem Material um eine Sorte handelt, die als hochresistent gegen <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis et al. anerkannt ist, oder - das Material zum Erntezeitpunkt noch nicht seine vierte Vegetationsperiode seit der Aussaat begonnen hatte und es höchstens eine vorhergehende Samenernte von der Kultur gegeben hatte oder - der gewichtsmäßige Anteil an unschädlichem Besatz, der nach den Regeln bestimmt wurde, die für die Zertifizierung von in der Gemeinschaft vermarktetem Saatgut gelten, 0,1 % nicht übersteigt, - während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode oder gegebenenfalls den letzten beiden

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	<p>dieser Perioden weder auf der Anbaufläche noch auf einer benachbarten Kultur von <i>Medicago sativa</i> L. Anzeichen von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>insidiosus</i> Davis et al. festgestellt wurden,</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf der betreffenden Anbaufläche während der letzten drei Jahre vor der Aussaat keine <i>Medicago sativa</i> L. angebaut wurde.
29. Samen von <i>Phaseolus</i> L.	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Samen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>phaseoli</i> (Smith) Dye bekannt sind, oder b) eine repräsentative Probe der Samen getestet wurde und sich dabei als frei von <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>phaseoli</i> (Smith) Dye erwiesen hat.
30.1. Früchte von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden	Die Verpackung muss eine geeignete Ursprungsbezeichnung tragen.

PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE UND ANDERE GEGENSTÄNDE, DIE EINER
GESUNDHEITSUNTERSUCHUNG ZU UNTERZIEHEN SIND

TEIL A

PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE UND ANDERE GEGENSTÄNDE MIT URSPRUNG IN
ALBANIEN, DIE EINER GESUNDHEITSUNTERSUCHUNG AM ORT DER ERZEUGUNG ZU
UNTERZIEHEN SIND UND DIE INNERHALB ALBANIENS MIT EINEM
PFLANZENGESUNDHEITSZEUGNIS ZU VERBRINGEN SIND

1. Pflanzen- und Pflanzenerzeugnisse

1.1 Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Samen, von *Amelanchier* Med.,
Chaenomeles Lindl., *Cotoneaster* Ehrh., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Eriobotrya* Lindl., *Malus*
Mill., *Mespilus* L., *Photinia davidiana* (Dcne.) Cardot, *Prunus* L., außer *Prunus laurocerasus* L.
und *Prunus lusitanica* L., *Pyracantha* Roem., *Pyrus* L. und *Sorbus* L.

1.2 Pflanzen von *Beta vulgaris* L. und *Humulus lupulus* L., zum Anpflanzen bestimmt,
ausgenommen Samen.

1.3 Pflanzen von ausläufer- oder knollenbildenden Arten von *Solanum* L., zum Anpflanzen
bestimmt.

1.4 Pflanzen von *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und ihren Hybriden, und *Vitis* L.,
ausgenommen Früchte und Samen.

1.5 Unbeschadet der Nummer 1.6 Pflanzen von *Citrus* L. und deren Hybriden, ausgenommen
Früchte und Samen.

1.6 Früchte von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und ihren Hybriden, mit Stielen und
Blättern.

1.7 Holz, das

ganz oder teilweise aus *Platanus* L. gewonnen wurde, auch ohne seine natürliche
Oberflächenrundung, und einer der folgenden Warenbezeichnungen gemäß Anhang I Teil II
der Verordnung (EWG)

Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur
sowie den Gemeinsamen Zolltarif entspricht:

KN-Code	Warenbezeichnung
4401 10 00	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen
4401 22 00	Holz von anderen als Nadelbäumen, in Form von Plättchen oder Schnitzeln
ex 4401 30 90	Holzabfälle und Holzausschuss (andere als Sägespäne), nicht zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengedrückt
4403 10 00	Rohholz, mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 4403 99	Holz von anderen als Nadelbäumen, (anderes als von den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu Kapitel 44 genannten tropischen Hölzern oder von anderen tropischen Hölzern, Eiche (<i>Quercus</i> spp.) oder Buche (<i>Fagus</i> spp.)), roh, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, anderes als mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz
ex 4404 20 00	Von anderen als Nadelbäumen stammende Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt
ex 4407 99	Holz von anderen als Nadelbäumen, (anderes als von den in der Unterposition - Anmerkung 1 zu Kapitel 44 genannten tropischen Hölzern oder von anderen tropischen Hölzern, Eiche (<i>Quercus</i> spp.) oder Buche (<i>Fagus</i> spp.)), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm

2. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände von Erzeugern mit Genehmigung für Erzeugung und Verkauf an Personen, die sich mit gewerbsmäßiger Pflanzenerzeugung befassen, ausgenommen für den Verkauf an den Endverbraucher vorbereitete und verkaufsfertige Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, sofern die zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre Erzeugung deutlich von derjenigen anderer Erzeugnisse getrennt ist.
- 2.1 Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Samen, der Gattungen *Abies* Mill., *Apium graveolens* L., *Argyranthemum* spp., *Aster* spp., *Brassica* spp., *Castanea* Mill., *Cucumis* spp., *Dendranthema* (DC.) Des Moul., *Dianthus* L. und Hybriden, *Exacum* spp., *Fragaria* L., *Gerbera* Cass., *Gypsophila* L., alle Sorten von Neuguinea-Hybriden von *Impatiens* L., *Lactuca* spp., *Larix* Mill., *Leucanthemum* L., *Lupinus* L., *Pelargonium* L'Hérit. ex Ait., *Picea* A. Dietr., *Pinus* L., *Platanus* L., *Populus* L., *Prunus laurocerasus* L., *Prunus lusitanica* L., *Pseudotsuga* Carr., *Quercus* L., *Rubus* L., *Spinacia* L., *Tanacetum* L., *Tsuga* Carr., *Verbena* L. und andere Pflanzen von krautigen Arten, außer Pflanzen der Familie [Gramineae](#), zum Anpflanzen bestimmt, und außer Zwiebeln, Kormi, Rhizomen, Samen und Knollen.
- 2.2 Pflanzen von [Solanaceae](#), mit Ausnahme der unter Nummer 1.3 genannten, zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen.
- 2.3 Pflanzen von [Araceae](#), [Marantaceae](#), [Musaceae](#), *Persea* spp. und [Strelitziaceae](#), bewurzelt, auch mit anhaftendem oder beigefügtem Nährsubstrat.
- 2.4- Samen und Zwiebeln von *Allium ascalonicum* L., *Allium cepa* L. und *Allium schoenoprasum* L., zum Anpflanzen bestimmt, und Pflanzen von *Allium porrum* L., zum Anpflanzen bestimmt,
- Samen von *Medicago sativa* L.,
 - Samen von *Helianthus annuus* L., *Solanum lycopersicum* L. und *Phaseolus* L..
3. Zum Anpflanzen bestimmte Zwiebeln, Kormi, Knollen und Rhizome, die von Erzeugern mit

Genehmigung für Erzeugung und Verkauf an Personen, die sich mit gewerbsmäßiger Pflanzenerzeugung befassen, erzeugt werden, ausgenommen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, die für den Verkauf an den Endverbraucher vorbereitet und verkaufsfertig gemacht werden und bei denen die zuständigen amtlichen Stellen der Mitgliedstaaten gewährleisten, dass ihre Erzeugung deutlich von derjenigen anderer Erzeugnisse von *Camassia* Lindl., *Chionodoxa* Boiss., *Crocus flavus* Weston 'Golden Yellow', *Galanthus* L., *Galtonia candicans* (Baker) Decne., Zwergformen und ihren Hybriden der Gattung *Gladiolus* Tourn. ex L., wie *Gladiolus callianthus* Marais, *Gladiolus colvillei* Sweet, *Gladiolus nanus* hort., *Gladiolus ramosus* hort. und *Gladiolus tubergenii* hort., sowie von *Hyacinthus* L., *Iris* L., *Ismene* Herbert, *Muscari* Miller, *Narcissus* L., *Ornithogalum* L., *Puschkinia* Adams, *Scilla* L., *Tigridia* Juss. und *Tulipa* L. getrennt ist

TEIL B

PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE UND ANDERE GEGENSTÄNDE MIT URSPRUNG IN ANDEREN ALS DEN IN TEIL A GENANNTEN GEBIETEN SIND MIT EINEM PFLANZENGESUNDHEITSZEUGNIS VERSEHEN

1. Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen, jedoch einschließlich Samen von [Cruciferae](#), [Gramineae](#), *Trifolium* spp., mit Ursprung in Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay, den Gattungen *Triticum*, *Secale* und *X Triticosecale* aus Afghanistan, Indien, Iran, Irak, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA, *Capsicum* spp., *Helianthus annuus* L., *Solanum lycopersicum* L., *Medicago sativa* L., *Prunus* L., *Rubus* L., *Oryza* spp., *Zea mais* L., *Allium ascalonicum* L., *Allium cepa* L., *Allium porrum* L., *Allium schoenoprasum* L. und *Phaseolus* L.
2. Pflanzenteile, ausgenommen Früchte und Samen, von:
 - *Castanea* Mill., *Dendranthema* (DC) Des. Moul., *Dianthus* L., *Gypsophila* L., *Pelargonium* L'Hérit. ex Ait, *Phoenix* spp., *Populus* L., *Quercus* L., *Solidago* L. und Schnittblumen von [Orchidaceae](#),
 - Nadelbäume ([Coniferales](#)),
 - *Acer saccharum* Marsh., mit Ursprung in den USA und Kanada,
 - *Prunus* L., mit Ursprung in außereuropäischen Ländern,
 - Schnittblumen von *Aster* spp., *Eryngium* L., *Hypericum* L., *Lisianthus* L., *Rosa* L. und *Trachelium* L., mit Ursprung in außereuropäischen Ländern,
 - Blattgemüse von *Apium graveolens* L. und *Ocimum* L.
3. Früchte von:
 - *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und deren Hybriden, *Momordica* L. und *Solanum melongena* L.
 - *Annona* L., *Cydonia* Mill., *Diospyros* L., *Malus* Mill., *Mangifera* L., *Passiflora* L., *Prunus* L., *Psidium* L., *Pyrus* L., *Ribes* L., *Syzygium* Gaertn., und *Vaccinium* L., mit Ursprung in außereuropäischen Ländern.
4. Knollen von *Solanum tuberosum* L.
5. Lose Rinde von
 - Nadelbäumen ([Coniferales](#)) mit Ursprung in außereuropäischen Ländern,

- *Acer saccharum* Marsh, *Populus* L. und *Quercus* L., ausgenommen *Quercus suber* L.

6. Holz, das

a) ganz oder teilweise aus einer der folgenden Ordnungen, Gattungen und Arten gewonnen wurde, ausgenommen Verpackungsmaterial aus Holz gemäß der Begriffsbestimmung von Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 2:

- *Quercus* L., auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in den USA, ausgenommen Holz, das der unter Buchstabe b) aufgeführten Warenbezeichnung im KN-Code 4416 00 00 entspricht und wenn nachgewiesen werden kann, dass das Holz unter Anwendung einer Erhitzung auf eine Mindesttemperatur von 176°C für 20 Minuten verarbeitet oder hergestellt worden ist;
- *Platanus* L., auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Armenien oder den USA,
- *Populus* L., auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Ländern des amerikanischen Kontinents,
- *Acer saccharum* Marsh., auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in den USA und Kanada,
- Nadelbäume ([Coniferales](#)), auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern, Kasachstan, Russland und der Türkei, und

b) einer der folgenden Warenbezeichnungen gemäß Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 entspricht:

KN-Code	Warenbezeichnung
4401 10 00	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen
4401 21 00	Nadelholz, in Form von Plättchen oder Schnitzeln
4401 22 00	anderes Holz (als Nadelholz), in Form von Plättchen oder Schnitzeln
4401 30 10	Sägemehl
ex 4401 30 90	Andere Holzabfälle und Holzausschuss (als Sägespäne), nicht zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst
4403 10 00	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt
4403 20	Nadelholz, roh, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt
4403 91	Eichenholz (<i>Quercus</i> spp.), roh, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt
ex 4403 99	Rohholz, anderes als Nadelholz, (ausgenommen die in der

KN-Code	Warenbezeichnung
	Unterpositions- Anmerkung 1 zum Kapitel 44 genannten tropischen Hölzer und andere tropische Hölzer sowie Eichenholz (<i>Quercus</i> spp.), Buchenholz (<i>Fagus</i> spp.) oder Birkenholz (<i>Betula</i> spp.)), auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig zugerichtet, nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt
ex 4404	Holzpfähle, gespalten; Pfähle, Pflöcke und Pfosten aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt
4406	Bahnschwellen aus Holz
4407 10	Nadelholz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
4407 91	Eichenholz (<i>Quercus</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
ex 4407 99	Holz, anderes als Nadelholz, (ausgenommen die in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu Kapitel 44 genannten tropischen Hölzern oder von anderen tropischen Hölzern, Eichenholz (<i>Quercus</i> spp.), Buchenholz (<i>Fagus</i> spp.), Ahornholz (<i>Acer</i> spp.), Kirschbaumholz (<i>Prunus</i> spp.) oder Eschenholz (<i>Fraxinus</i> spp.)), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
4415	Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz; Palettenaufsatzwände aus Holz
4416 00 00	Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe
9406 00 20	Vorgefertigte Gebäude aus Holz

7. a) Nährsubstrat als solches, das ganz oder teilweise aus Erde oder festen organischen Stoffen wie Teilen von Pflanzen, Humus, einschließlich Torf oder Rinden, aber nicht nur aus Torf besteht.
- b) Erde und Nährsubstrat, das Pflanzen anhaftet oder beigefügt ist und das ganz oder teilweise aus dem unter Buchstabe a) beschriebenen Material oder einem festen anorganischen Stoff zur Erhaltung der Lebensfähigkeit der Pflanzen besteht, mit Ursprung in
- der Türkei, Belarus, Georgien, Moldau, Russland, der Ukraine, anderen außereuropäischen Ländern als Algerien, Ägypten, Israel, Libyen, Marokko, Tunesien.
8. Körner der Gattungen *Triticum*, *Secale* und X *Triticosecale* mit Ursprung in Afghanistan, Indien, Irak, Iran, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA.

PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE UND SONSTIGE GEGENSTÄNDE, DIE EINER
BESONDEREN REGELUNG UNTERWORFEN WERDEN KÖNNEN

1. Getreide und seine Nachprodukte.
2. Trockene Hülsenfrüchte.
3. Wurzeln von Manihot und ihre Nachprodukte.
4. Rückstände der Gewinnung pflanzlicher Öle.

PFLANZENGESUNDHEITSZEUGNIS

1. Name and address of exporter Emri dhe adresa e eksportuesit		2. PHYTOSANITARY CERTIFIKATE No.AL	
3. Declared name and address of consignee Emri dhe adresa e deklaruar e marrësit të ngarkesës		4. Plant Protection Service of Albania Shërbimi i Mbrojtjes së Bimëve të Shqipërisë To: Plant Protection Organisation (s) Për: Organizatën (tat) e Mbrojtjes së Bimëve	
		5. Place of origin Vendi i origjinës	
6. Declared name of conveyance Emri i deklaruar i transportuesit		<i>SH</i> <i>M</i> <i>B</i>	Reg.no. Prod.code
7. Declared point of entry Pikat e hyrjes të deklaruara			
8. Distinguishing marks: number and description of packages; Name of produce; botanical name of plants. Shenjat dalluese: Numri dhe përshkrimi i pakove; emri i prodhimit; emri botanik i bimëve		9. Quantity declared Sasia e deklaruar	
10. This is certify that the plants, plant products or other regulated articles described herein have been inspected and/or tested according to appropriate official procedures and are considered to be free from the quarantine pests specified by the importing contracting party and to conform with the current phytosanitary requirements of the importing contracting party, including those for regulated non-quarantine pests. They are deemed to be practically free from other pests. * Kjo vërteton që bimët, produktet bimore ose artikuj të tjerë të kontrollueshëm të përshkruar këtu janë inspektuar dhe/ose testuar në përputhje me procedurat përkatëse dhe janë konsideruar të pastra nga parazitët karantinorë të specifikuar nga pala kontraktuese importuese dhe në përputhje me kërkesat fitosanitare të palës kontraktuese importuese, përfshirë ato për parazitët karantinorë të kontrollueshëm. Ato janë gjykuar paraprakisht të pastra nga parazitët e tjerë.			
11. Additional declaration Deklarime shtesë			
DISINFESTATION AND/OR DESINFECTATION TREATMENT Trajtim dezinfektimi dhe/ose dezinfektimi		18. Place of issue Vendi i lëshimit Date: Datë: Name and signature of Authorized officer: Emri dhe firma e inspektorit	
		Stamp of Organization Vula e Shërbimit	
12. Treatment Trajtimi			
13. Chemical (active ingredient) Kimikati (lënda aktive)	14. Duration and temperature Zgjatja e temperaturës		
15. Concentration Përqendrimi	16. Date Data		
17. Additional information Informacioni shtesë			

* Optional clause

Fjali fakultative

1. Name and address of exporter Emri dhe adresa e eksportuesit		2. CERTIFIKATË FITOSANITARE PËR RIEKSPORT No.AL <u>ORIGINAL</u>	
3. Declared name and address of consignee Emri dhe adresa e deklaruar e marrësit të ngarkesës		4. Plant Protection Service of Albania Shërbimi i Mbrojtjes së Bimëve të Shqipërisë To: Plant Protection Organization (s) Për: Organizatën (tat) e Mbrojtjes së Bimëve	
		5. Place of origin Vendi i origjinës	
6. Declared name of conveyance Emri i deklaruar i transportuesit		<i>SH</i> <i>M</i> <i>B</i>	Reg. no. Prod.code
7. Declared point of entry Pikat e hyrjes të deklaruar			
8. Distinguishing marks: number and description of packages; name of produce; botanical name of plants Shenjat dalluese: Numri dhe përshkrimi i pakove; emri i prodhimit; emri botanik i bimëve		9. Quantity declared Sasia e deklaruar	
10. This is to certify Kjo vërteton - that the plants, plant products or other regulated articles described herein were imported into Që bimët, produktet bimore ose artikuj të tjerë të kontrollueshëm të përshkruar këtu u importuan në (contry of re-export) (vendi i rieksporit) From _____ (contry of origin) covered by phytosanitary certificate No_ _____ Nga _____ (vendi i origjinës) të shoqëruara me certifikatë fitosanitare-Nr. _____ (*) ¹⁰ original ¹⁰ certified true copy of wich is attached to this certificate - that they are që ato janë (*) ¹⁰ packed ¹⁰ repacked in ¹⁰ original ¹⁰ new containers paketuar ripaketuar në origjinale kontejnerë të rinj - that based on the që bazohet në (*) ¹⁰ original phytosanitary certificate and ¹⁰ additional inspection, they are considered to conform with the current certifikatën fitosanitare origjinale dhe inspektim shtesë, ato janë konsideruar në përputhje rregulloren phytosanitary regulation of the importing contry, and fitosanitare në fuqi të vendit importues dhe - that during the storage in _____ (contry of re-export) the consignment has not been subjected to the që gjatë ruajtjes në _____ (vending e rieksporit) ngarkesa nuk ka qenë subjekt i rrezikut të risk of infestation or infection. infestacionit ose infeksionit. (*) Insert tick in appropriate boxes			
11. Additional declaration Deklarim shtesë			
DISINFESTATION AND/OR DESINFECTATION TREATAMENT Trajtim dezinfektimi dhe/ose dezinfektimi		18. Place of issue Vendi i lëshimit Date: Name and signature of Authorized officer: _____ Emri dhe firma e inspektorit	
12. Treatment Trajtimet			
13. Chemical (active Ingredient) Kimikati (lënda aktive)	14. Duration and temperature Zgjatja e temperaturës		
15. Concentration Përqendrimi	16. Date Data		
17. Additional information Informacion shtesë			

* Optional clause - Fjali fakultative

Pflanzengesundheitszeugnis für das Inland

1. Emri dhe adresa e prodhuesit		2. CERTIFIKATË FITOSANITARE E BRENDESHME Nr. _____ Originali _____	
3. Emri dhe adresa e marrësit të ngarkesës		4. MINISTRIA QË MBULON FUSHËN E BUJQËSISË Shërbimi i Mbrojtjes së Bimëve i Shqipërisë	
5. Emri i prodhimit Emri botanik Kultivari		<i>SH</i> <i>M</i> <i>B</i>	6. Sasia e deklaruar
7. Me anën e kësaj certifikate vërtetojmë se materiali mbjellës i sipërpërmendur: u inspektua sipas procedurave përkatëse; dhe u konsiderua i pastër nga parazitët karantinore, dhe paraprakisht i pastër (ose brenda standardeve të lejuara) nga parazitët e tjerë; është konform rregullave fitosanitare në fuqi për t'u përdorur si material mbjellës apo shumëzues			
8. Deklarime plotësuese			
Dezinfektimi dhe/ose trajtimi		15. Vendi i lëshimit të certifikatës	
9. Qëllimi		Data:	
10. Kimikati (lënda aktive)	11. Zgjatja dhe temperatura	Vula	
12. Përqendrimi	13. Data	Emri dhe firma e inspektorit	
14. Informacione të tjera			

GEBÜHRENTABELLE

(in Lek)

Gebührentatbestand	Menge	Betrag
a) für Dokumentenkontrollen	je Sendung	500
b) für Nämlichkeitskontrollen	je Sendung	
	— bis zu einer LKW-Ladung, einer Güterwagenladung oder einer Containerladung vergleichbarer Größe	500
	— größer	1000
c) für Pflanzengesundheitsuntersuchungen von		
— Stecklingen, Sämlingen (ausgenommen forstliches Vermehrungsgut), Jungpflanzen von Erdbeeren oder Gemüsen	je Sendung	
	— bis zu 10 000 Stück	2000
	— pro weitere 1 000	100
	— Höchstbetrag	3000
— Sträuchern, Bäumen (ausgenommen gefällte Weihnachtsbäume), anderen holzigen Baum-schulerzeugnissen einschließlich forstlichen Vermehrungsguts (ausgenommen Saatgut)	je Sendung	
	— bis zu 1 000 Stück	2000
	— pro weitere 1 00	100
	— Höchstbetrag	3000
— Zwiebeln, Wurzelknollen, Wurzelstöcken, Knollen zum Anpflanzen (ausgenommen Kartoffelknollen)	je Sendung	
	— bis zu 200 kg Gewicht	2000
	— pro weitere 10 kg	100
	— Höchstbetrag	3000
— Samen, Gewebekulturen	je Sendung	
	— bis zu 100 kg Gewicht	500
	— pro weitere 10 kg	100
	— Höchstbetrag	1000
— anderen Pflanzen zum Anpflanzen, die nicht anderweitig in dieser Tabelle aufgeführt sind	je Sendung	
	— bis zu 5 000 Stück	1000
	— pro weitere 100	100
	— Höchstbetrag	1000

Gebührentatbestand	Menge	Betrag
— Schnittblumen	je Sendung	
	— bis zu 20 000 Stück	1000
	— pro weitere 1 000	100
	— Höchstbetrag	2000
— Ästen mit Blattwerk, Teilen von Nadelbäumen (ausgenommen gefällte Weihnachtsbäume)	je Sendung	
	— bis zu 100 kg Gewicht	1000
	— pro weitere 100 kg	100
	— Höchstbetrag	2000
— gefällten Weihnachtsbäumen	je Sendung	
	— bis zu 1 000 Stück	1000
	— pro weitere 100	100
	— Höchstbetrag	2000
— Blätter von Pflanzen (z. B. Kräuter, Gewürze und Blattgemüse)	je Sendung	
	— bis zu 100 kg Gewicht	1000
	— pro weitere 10 kg	100
	— Höchstbetrag	2000
— Obst, Gemüse (ausgenommen Blattgemüse)	je Sendung	
	— bis zu 25 000 kg Gewicht	1000
	— pro weitere 1 000 kg	100
— Kartoffelknollen	je Partie	
	— bis zu 25 000 kg Gewicht	2000
	— pro weitere 25 000 kg	2000
— Holz (ausgenommen Rinde)	je Sendung	
	— bis 100 m ³ Volumen	1000
	— pro weiteren m ³	100
— Erde und Nährsubstraten, Rinde	je Sendung	
	— bis zu 25 000 kg Gewicht	1000
	— pro weitere 1 000 kg	100
	— Höchstbetrag	2000
— Getreidekörnern	je Sendung	
	— bis zu 25 000 kg Gewicht	1000
	— pro weitere 1 000 kg	100
	— Höchstbetrag	4000
— anderen Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, die nicht anderweitig in dieser Tabelle aufgeführt sind	je Sendung	2000

Soweit eine Sendung nicht ausschließlich aus Erzeugnissen besteht, die der Beschreibung des jeweiligen Gedankenstrichs entsprechen, werden die Teile der Sendung, die der Beschreibung entsprechen (wobei es sich um eine oder mehrere Partien handeln kann) als separate Sendung behandelt.

BERICHT PFLANZENGESUNDHEITLICHE KONTROLLE AN DER EINLASSSTELLE

Nr. _

RAPORT MBI INSPEKTIMIN FITOSANITAR KUFITAR

Pika kufitare e hyrjes _____

Nga inspektimi i kryer sot më datë _____ ora _____ në ngarkesën:

Lloji i ngarkesës: _____

Emri latinisht dhe shqip

1. _____ sasia _____

2. _____ sasia _____

3. _____ sasia _____

4. _____ sasia _____

5. _____ sasia _____

Origjina e ngarkesës: _____

Vendi i tranzitimit (në qoftë se ka): _____

Destinacioni: _____

Emri dhe adresa e importuesit: _____

Transportuesi _____

(emri, mbiemri, mjete dhe targa)

Autoriteti që ka lëshuar certifikatën fitosanitare: _____

Nga inspektimi rezulton: _____

Pas inspektimit u vendos: _____

V U L A

INSPEKTORI

/ _____ /

